



**LS 2012 Drucksache 12**

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

**Anträge von Kreissynoden  
an die Landessynode**

## **Anträge von Kreissynoden an die Landessynode**

### **a) ANTRÄGE AN DIE LANDESSYNODE 2012**

#### **1. Kirchenkreis Aachen**

Die Kreissynode Aachen bittet die Landessynode zu beschließen, dass die in Aussicht genommenen Beschlüsse zur „Kirchlichen Personalplanung“ und zur „Verwaltungsstrukturreform mindestens bis zur Synode 2013 zurückgestellt werden. Bis zum endgültigen Beschluss der Landessynode sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch ein geordnetes Beteiligungsverfahren (Proponendum) verbindlich an den Beratungen zu beteiligen. Die Kirchenleitung soll dabei darauf achten, dass die derzeit unterschiedlich vorangeschrittenen Prozesse (Personalplanung, Verwaltungsstrukturreform, Aufgabenkritik, Pfarrbilddiskussion) aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere ist auch Rechenschaft darüber abzulegen, welche Einsparungen oder auch Kostensteigerungen durch die geplanten Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen zu erwarten sind. Weiterhin soll geprüft werden, ob die in der Kirchenordnung vorgesehenen Möglichkeiten zur verbindlichen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Art. 8) und von Kirchengemeinden mit den Kirchenkreisen (Art. 95 u. 98) sowie die Vorgabe von eventuell erforderlichen Haushalts-sicherungskonzepten bereits ausreichend sind, um unaufschiebbare Veränderungsprozesse zu steuern.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

#### **2. Kirchenkreis Aachen**

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerin und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **3. Kirchenkreis Bonn**

Die Kreissynode stellt den Antrag, die Landessynode 2012 möge beschließen, die Entscheidung der Landessynode 2011, auf der Synode 2012 verbindliche Strukturen der Verwaltungsreform und Personalplanung zu beschließen, auszusetzen und stattdessen den Gemeinden und Kreissynoden Zeit zu lassen, das Problem zu erarbeiten und vor allen Dingen die geänderten Vorschläge der Kirchenleitung und der Synodalausschüsse zur Kenntnis zu nehmen, zu bearbeiten und darauf zu reagieren.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

betr. Kirchliche Personalplanung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

betr. Verwaltungsstrukturreform:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **4. Kirchenkreis Dinslaken**

Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, sich an die Innenminister der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland zu wenden, mit dem Ziel, dass diese einmal sich gegenüber dem Bund bereit erklären, eine bestimmte Zahl von Flüchtlingen, die in Libyen festsitzen, aufzunehmen und zum Anderen den Bundesinnenminister auffordern, sich im Rahmen der Europäischen Union für ein Neuansiedlungsprogramm (Resettlement) der EU zugunsten dieser Flüchtlinge einzusetzen.

Gleichzeitig möge die Kirchenleitung beauftragt werden, mit dem gleichen Ziel bei der EKD vorstellig zu werden, damit diese sich dafür gegenüber dem Bundesinnenminister einsetzt.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 72 (Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

### **5. Kirchenkreis Dinslaken**

Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, sich an die Innenminister der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland zu wenden, mit dem Ziel, dass diese Bundesländer Bundesratsinitiativen für eine weitere stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für abgelehnte Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt ergreifen.

Gleichzeitig möge mit dem gleichen Ziel einer weiteren Bleiberechtsregelung die Kirchenleitung beauftragt werden, bei der EKD vorstellig zu werden, damit diese sich an die Bundesregierung wendet.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **6. Kirchenkreis Dinslaken**

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, die Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst der Gefängnisseelsorge, analog der Pfarrerinnen und Pfarrer an den Berufsschulen, unbefristet in Dienst zu nehmen.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 49 (Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und den Theologischen Ausschuss (I)

### **7. Kirchenkreis Düsseldorf**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 19.11.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

## **8. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die für den Zeitraum bis 2015 geltenden Planungsgrundlagen für den Pfarrdienst zu überprüfen und zu korrigieren. Die Korrektur soll sicherstellen, dass durch (deutliche) Reduzierung der gesamtkirchlichen Kosten für den Pfarrdienst der Planungs-, Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Kirchenkreise und Gemeinden erhalten bleibt. Den Gemeinden und Kirchenkreisen sollen Finanzressourcen in einem Umfang erhalten bleiben, der es ermöglicht, dass der Personalmix aller kirchlichen Berufe (Verweis auf Beschluss 53 der LS 2011) weiterhin realisiert, der Unterhalt der kirchlich genutzten Immobilien geleistet und in angemessener Weise die Trägerschaft von Einrichtungen der Diakonie und der Betreuung und Erziehung von Kindern im Elementarbereich (KiTa) aufrecht erhalten werden kann.
2. Die Landessynode fordert die Kirchenleitung auf, als Grundlage für die Pfarrstellenplanung den Grundsatz anzuwenden, dass der auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entfallende finanzielle Aufwand für den Pfarrdienst in einer definierten Mindestrelation zum verfügbaren Haushaltsvolumen steht.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Planungskonferenz verstärkt an der Weiterentwicklung der Planungssystematik zu beteiligen.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in dem mit der NKF-Umstellung einzuführenden Buchhaltungsprogramm MACH ein standardisiertes Auswertungstool implementiert wird, mit dem einheitliche Aussagen über die Mittelverteilung auf die Kostenstellen Pfarrdienst, kirchlich genutzte Immobilien, Personalkosten Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Küsterdienst, sowie die Trägeranteile im Bereich der Diakonie und der Kindertageseinrichtungen, und andere planungsrelevante Kostenstellen möglich werden.

(Beschluss vom 09.07.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **9. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

Die Landessynode möge beschließen  
Grundlegende Veränderungen des Presbyteriumswahlgesetzes (PWG)  
sollen in Zukunft spätestens bis zur Hälfte der laufenden Amtszeit  
abgeschlossen sein.

(Beschluss vom 09.07.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **10. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Zeiten abgeleiteter  
Sonderdienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die Dienstzeit  
als Pfarrer bzw. Pfarrerin angerechnet und in der Besoldung berücksichtigt  
werden.

(Beschluss vom 09.07.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die  
Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen  
und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –,  
den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

## **11. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

Die Kreissynode beschließt, sich den Antrag der Fachvertretungen  
Frauenhilfe und Frauenarbeit zu Eigen zu machen und stellt folgenden  
Antrag an die Landessynode:

Die 2006 beschlossene Streichung der Zuschüsse (ab 2012) an die beiden  
evangelischen Mutter-Kind-Kliniken „Dünenklinik“ (Spiekeroog) und „Haus  
Waldquelle“ (Wegberg-Dalheim) neu zu verhandeln mit dem Ziel, den  
Zuschuss in Höhe von 80.000 € je Haus weiterhin zu gewähren.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **12. Kirchenkreis Duisburg**

Die Kreissynode Duisburg unterstützt das Anliegen des Kirchenkreises  
Jülich (Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betr. Schaffung

von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene), den Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland neu zu strukturieren.

Sie bittet die Landessynode, den KDA auch als eine landeskirchliche Aufgabe anzuerkennen und den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung, Mission und Seelsorge für die Arbeitswelt sicherzustellen.

Sie hält es für notwendig, dass die Hauptamtlichkeit im KDA des Rheinlandes verstärkt wird mit dem Ziel, die ehrenamtlich Mitarbeitenden und Beauftragten des KDA in den Kirchenkreisen zu begleiten und zu unterstützen.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

*siehe Sachstandsbericht in der **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung) zum Antrag der Kreissynode Jülich betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene (Landessynode 2010 Nr. 4.13)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **13. Kirchenkreis Duisburg**

Die Kreissynode Duisburg bittet die Landessynode bei der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk RWL als Vergabeinstitution darauf einzuwirken, dass nach den Richtlinien des Arbeitslosenfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zukünftig wieder die Arbeit mit Arbeitslosen und ihren Familien in evangelischen Kirchengemeinden angemessen bezuschusst werden kann.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **14. Kirchenkreis Essen**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird aufgefordert, zu den geplanten Strukturveränderungen im Personal- und Verwaltungsbereich ein Proponendum zu erstellen, sodass auf allen Ebenen unserer Landeskirche die Veränderungen differenziert diskutiert werden können.

(Beschluss vom 17./18.06.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

## **15. Kirchenkreis Essen**

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, dass – abweichend von dem Vorschlag im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform „Ein Kirchenkreis – ein Verwaltungsamt“ – die Möglichkeit bestehen bleibt, dass Gemeinden, die in der Lage sind, ihre Verwaltungsaufgaben entsprechend der Kirchenordnung ordnungsgemäß durchzuführen, nicht zum Zusammenschluss in einem kreiskirchlichen Verwaltungsamt verpflichtet werden.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

## **16. Kirchenkreis Gladbach-Neuss**

Die Kreissynode sieht mit zunehmender Sorge die Tendenz, dass immer mehr Kompetenzen und Rechte im Bereich der Personalverantwortung, der Verantwortung für Pfarrwahl und Pfarranbindung, der Verantwortung für die Verwaltung, für Kirchen und Gebäude und für Finanzen von den Presbyterien auf andere Personen und Gremien verlagert werden sollen.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Prinzip der koordinierten Selbststeuerung, wie es in der Rahmenvereinbarung zu Kooperationen des Kirchenkreises Gladbach-Neuss formuliert worden ist (*Anmerkung: Der Text der Rahmenvereinbarung liegt vor und wird den Vorsitzenden der nachstehenden Tagungsausschüsse zur Kenntnis gegeben*), in die von der Landessynode initiierten Maßnahmen zu Strukturveränderungen (im Bereich der Personalplanung und Verwaltungsstruktur) zu integrieren.

(Beschluss vom 23.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**



## **17. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Konzepte zur Verwaltungsstrukturreform und der Personalplanung den Kirchengemeinden als Proponendum vorgelegt werden.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

## **18. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel**

Nach Art. 129 Abs. lit. b KO beantragt die Kreissynode des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, dass Art. 99 Abs. 2 lit. f KO wie folgt neu gefasst werden soll:

„f. aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, bei dessen Verhinderung durch die von der Synode gewählte Stellvertretung.“

(Beschluss vom 12.11.2011)

*siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)**

## **19. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel**

Die landeskirchlichen Zuschüsse für die beiden evangelischen Einrichtungen: Evangelische MutterKindKlinik Spiekeroog und das Mutter-Kind-Kurheim Waldquelle in Wegberg-Dahlheim müssen auch weiter gewährleistet werden, damit das evangelische Profil beider Kliniken aufrecht erhalten werden kann. Die ab 2012 geplante Streichung der landeskirchlichen Zuschüsse muss rückgängig gemacht werden.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an die Kirchenleitung**

## **20. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel fordert die Landessynode auf, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 12.11.2011)

*siehe **Drucksache 16** (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfbVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

## **21. Kirchenkreis Jülich**

1. Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich fordert die Landessynode auf, die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht nur durch Regionalkonferenzen, sondern auch durch ein Proponendum sicherzustellen.  
Die Entscheidung der Synode 2011, auf der Synode 2012 verbindliche Strukturen der Verwaltungsreform und der kirchlichen Personalplanung zu beschließen, muss ausgesetzt werden, damit die Ergebnisse des Proponendums in eine Beschlussfassung einfließen können.
2. Im Rahmen eines Proponendums sind die bestehenden Gesetze und Verordnungen der KO darauf hin zu überprüfen, ob sie nicht schon jetzt genügend gesetzliche Regelungen enthalten, die die Leitungsebenen unserer Kirche fordern, verantwortliche Personalplanung und Strukturreformen, etwa durch Kooperationen oder Regionalisierung, vorzunehmen.
3. Darüber hinaus müssen alle aktuellen Reformprozesse (Personalplanung, Verwaltungsstrukturreform, Struktur- und Aufgabenkritik und Pfarrbilddiskussion) in einen Zusammenhang gestellt werden. Entscheidungen in einzelnen Bereichen der Reformprozesse sind voneinander abhängig und müssen auf ihre Wechselwirkung hin überprüft werden.
4. Eine weitere Ausdifferenzierung und Trennung von Kirche und Diakonie muss im Zusammenhang der Reformbemühungen vermieden werden. Mit den in der Kirchenordnung bisher genannten unabdingbaren

Arbeitsfeldern muss auch die sozialdiakonische Arbeit als Mindestangebot innerhalb jeden Kirchenkreises sichergestellt werden.

(Beschluss vom 18.06.2011)

### Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 12.07.2011:

Der Antrag der Kreissynode Jülich vom 18.06.2011 an die Landessynode 2012 betr. Personalplanung und Struktur- und Verwaltungsreform wird an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss - federführend -, den Ständigen Theologischen Ausschuss, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung und den Ständigen Finanzausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

## **22. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode fordert die EKD auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um über die Bundesregierung folgendes zu initiieren:

1. Es sollen zukünftig keine Hermesbürgschaften mehr im Zusammenhang mit Rüstungsexporten gegeben werden.
2. Der Grundgesetz Artikel 26 Absatz 2<sup>1</sup> soll wie folgt geändert werden:  
»Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt das Kriegswaffenkontrollgesetz. Kriegswaffen und Rüstungsgüter werden grundsätzlich nicht exportiert. Das Nähere regelt ein Bundesrüstungsexportgesetz.«
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ihren Einfluss bei den Landesregierungen Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland geltend zu machen und die Länder aufzufordern, über den Bundesrat die oben genannten Forderungen an die Bundesregierung bzw. den Bundestag zu stellen.

---

<sup>1</sup> Artikel 26 GG bisherige Fassung:

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

4. Darüber hinaus bittet die Landessynode die Kirchenleitung, eine Unterschriftensammlung in den Gemeinden zur Unterstützung der beiden Forderungen zu unterstützen.

(Beschluss vom 18.06.2011)

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 26.07.2011:

Der Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betr. Verhinderung von Rüstungsexporten wird an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (federführend), an den Sozialethischen Ausschuss und an den Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission (mitberatend) zur Stellungnahme überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 18.11.2011:

Der Landessynode wird vorgeschlagen zu beschließen:

Die Landessynode bittet die EKD, ihren Einfluss geltend zu machen und über die Bundesregierung Folgendes zu initiieren:

1. Es sollen zukünftig keine Hermesbürgschaften mehr im Zusammenhang mit Rüstungsexporten gegeben werden.
2. Unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen ausschließlich solche Rüstungsexportgenehmigungen erteilt werden, die den Kriterien des EU-Verhaltenskodexes z.B. hinsichtlich Menschenrechtssituation und regionaler Stabilität genügen.
3. In den für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern geltenden Gesetzen und Vorschriften soll der bisher geltende sog. Genehmigungsvorbehalt (Export unter bestimmten Bedingungen zulässig und genehmigungsfähig) aufgehoben und durch Regelungen ersetzt werden, die den Export derartiger Waffen und Güter grundsätzlich verbieten.
4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ihren Einfluss bei den Landesregierungen Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland geltend zu machen und die Länder aufzufordern, über den Bundesrat die oben genannten Forderungen an die Bundesregierung bzw. den Bundestag zu stellen.
5. Darüber hinaus bittet die Landessynode die Kirchenleitung, eine Unterschriftensammlung in den Gemeinden zu initiieren oder entsprechende Unterschriftenaktionen von Akteuren gegen Rüstungsexporte zu unterstützen, um damit das Anliegen in den Gemeinden bekanntzumachen und um Unterstützung für die aufgestellten Forderungen zu werben.

Beschlussbegründung:

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat den Antrag am 26.07.2011 an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) - federführend -, den Sozialethischen Ausschuss (SEA) und den Ausschuss für Ökumene und Mission (AÖM) zur Stellungnahme überwiesen. Der AÖV

hat den Antrag mit Änderungen in seiner Sitzung am 07.11.2011 einstimmig angenommen. Der SEA und AÖM haben den Antrag der Kreissynode Jülich grundsätzlich unterstützt.

Das deutsche Rüstungsexportrecht unterscheidet nach Kriegswaffen und (sonstigen) Rüstungsgütern. Nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz ist die Ausfuhr von Kriegswaffen grundsätzlich verboten, es sei denn, dass sie die Regierung ausdrücklich genehmigt. Umgekehrt schützt das Außenwirtschaftsgesetz den freien Handel mit allen Gütern, darunter auch Rüstungsgütern, und erlegt der Regierung strenge Regeln für einen Eingriff auf. Dieser muss jeweils „gerichtsfest“ sein. Die Mehrzahl der deutschen Rüstungsausfuhren besteht aus Rüstungsgütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz zu beurteilen sind.

Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass in Zukunft der Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Deutschland ist mit 2,8 Milliarden USD weiterhin nach den USA und Russland der drittgrößte Waffenexporteur der Welt (s. US-Studie „Conventional Arms Transfers to Developing Nations“, 2002 - 2009). Nach Einschätzung des schwedischen Friedensforschungsinstituts SIPRI sind die deutschen Rüstungsexporte zwischen 2005 und 2009 um 100% gegenüber dem Zeitraum 2000 bis 2004 gestiegen (Quelle: Rüstungsexportbericht 2010 der GKKE (Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung)).

Deutschland hat einen vergleichbar hohen Anteil am weltweiten Handel mit kleinen und leichten Waffen. Die GKKE hat bereits die destabilisierende und entwicklungshemmende Wirkung der Kleinwaffen kritisiert. Legal gelangen sie in Konfliktregionen und Entwicklungsländer, illegal sogar in Länder wie die Demokratische Republik Kongo und den Sudan, was von Entwicklungshilfeorganisationen beklagt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem Jahr 2000 Ausfuhren von Rüstungsgütern an 40 Staaten mit einer Ausfallbürgschaft (Hermes) in der Größenordnung von 6,43 Milliarden Euro zugunsten der deutschen Waffenproduzenten gesichert. Das ist zweifellos eine indirekte Subvention von Rüstungsgütern, die bei Zahlungsunfähigkeit des Empfängerlandes zu einer direkten Subvention werden kann. Hierdurch begünstigt wurden u.a. Länder wie Pakistan (GKKE-Rüstungsexportbericht 2010).

Die Schuldenkrise in Griechenland ist zum Teil durch den Rüstungswettlauf mit der Türkei verursacht worden. Griechenland gab mehr als 3% des Bruttosozialprodukts für Rüstung aus, wobei beide Länder Deutschlands Hauptabnahmeländer sind. Enorme Militärausgaben im Vergleich zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind nicht nur ein Problem von Entwicklungsländern. Auch für Rüstungslieferanten stellt sich die Frage nach einer moralischen Verantwortung für die wirtschaftlichen Folgen des Exports von Rüstungsgütern.

Eine Initiative zum Verbot von Rüstungsexporten ist dringend notwendig, da die Rüstungsindustrie auf mehr Waffenexporte drängt, weil durch die

Verkleinerung der Bundeswehr die Absatzmöglichkeiten im Inland sinken werden. Kommt es zu Vereinbarungen über die Abgabe von Rüstungsmaterial aus Beständen der Bundeswehr an andere Staaten, können deutsche Rüstungsfirmen mit weiteren Aufträgen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung oder Modifizierung der zu liefernden Rüstungsgüter rechnen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland kann auf zahlreiche friedensethische Positionen verweisen (Abschlussbericht „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ (2011), Impulspapier „Chancen für eine gerechtere Welt“ (2011), „Wirtschaften für das Leben - Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihren Herausforderungen für die Kirchen“ (2008), „Ein gerechter Friede ist möglich“ (2006)). In einer breiten friedenspolitischen Debatte, ausgelöst durch die Rüstungsexportgenehmigung für Leopard-Panzer nach Saudi-Arabien im vergangenen Jahr, hat u.a. Prälat Dr. Bernhard Felmberg als Vorsitzender der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) am 04.07.11 deutliche Kritik an der Genehmigungspraxis der Bundesregierung geübt und eine restriktivere Rüstungsexportkontrolle angemahnt.

Es bestehen mehrere Bündnisse gegen Waffenhandel, u.a. „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel“, dessen Schirmherrschaft Margot Käßmann am 03.11.2011 übernommen hat. Der Trägerkreis der Ökumenischen Friedensdekade 2011 rief bundesweit vom 6. bis 16.11.2011 zu Gottesdiensten, Veranstaltungen und Friedensgebeten gegen Unrecht, Krieg und Militarisierung auf. Er sammelt Unterschriften gegen Rüstungsexporte aus Deutschland.

Der Antrag der Kreissynode Jülich ist damit erledigt.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)**

### **23. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode fordert die EKD auf, ihren Einfluss auf die Bundesregierung geltend zu machen, um:

1. die staatliche Exportfinanzierung über Hermesbürgschaften für Atomkraftwerke bzw. für deren Zulieferungen umgehend aufzuheben.
2. die grundsätzliche Bereitschaft mit einer Hermesbürgschaft das konkrete Atomprojekt Angra 3 in Brasilien zu Gunsten der Konzerne Areva/Siemens abzusichern, zurückzunehmen.

Darüber hinaus fordert die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich die Kirchenleitung auf, im konkreten Fall unter Punkt 2 über den Beauftragten der EKD bei der Bundesregierung sofort zu intervenieren, da der genannte Hermesvertrag noch nicht unterzeichnet ist und die veränderte Sach- und

Rechtslage der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, den Beschluss sofort zu annullieren.

(Beschluss vom 18.06.2011)

#### Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 26.07.2011:

Der Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betr. Aufhebung von Hermesbürgschaften zur Exportfinanzierung von AKW wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung - federführend -, den Ständigen Finanzausschuss sowie den Sozialethischen Ausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

#### Beschluss der Kirchenleitung vom 01.12.2011:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die EKD, ihren Einfluss auf die Bundesregierung geltend zu machen, um:

- die staatliche Exportfinanzierung über Hermesbürgschaften für Atomkraftwerke bzw. für deren Zulieferungen umgehend aufzuheben.
- die grundsätzliche Bereitschaft mit einer Hermesbürgschaft das konkrete Atomprojekt Angra 3 in Brasilien zu Gunsten der Konzerne Areva/Siemens abzusichern, zurückzunehmen.

#### Beschlussbegründung:

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) hat den Antrag der Kreissynode Jülich in seiner Sitzung am 12.09.2011 einstimmig angenommen. Der Berichterstatter (*Kirchenrat Krischnak*) wurde um Klärung des aktuellen Stands bzgl. der Beschlusslage der Bundesregierung (letzter Absatz des Antrags) gebeten. Der Bericht ist in der Ausschusssitzung am 07.11.2011 erfolgt.

Der Sozialethische Ausschuss (SEA) hat den Antrag in seiner Sitzung am 22.09.2011 grundsätzlich unterstützt. Für den Ausschuss waren im Zusammenhang der Energiewende und der wirtschaftlichen Aktivitäten der deutschen Atomindustrie neben anderem die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen von Interesse. Es sei für den gesellschaftlichen Wandel aber nicht zielführend, Arbeitsplatzlagen gegen die Gefahren der Atomkraft auszuspielen und umgekehrt. An welcher Stelle etwa wie viele Arbeitsplätze verloren gehen, an anderer Stelle jedoch entstehen, sei sehr schwer vorzusehen oder gar zu beziffern.

Der Ständige Finanzausschuss (FA) hat der Kirchenleitung mehrheitlich vorgeschlagen zu beschließen, der Landessynode vorzuschlagen, den Antrag der Kreissynode Jülich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bezüglich der Aufforderung an die Kirchenleitung im ursprünglichen Antrag der Kreissynode Jülich, im Fall der Exportförderung für Angra 3 über den Bevollmächtigten der EKD sofort bei der Bundesregierung zu intervenieren, ist festzustellen: Dezernat V.3 des Landeskirchenamtes hat das Büro des Bevollmächtigten der EKD bei der Bundesregierung am 16.09.2011

telefonisch und am 29.09.2011 in schriftlicher Form über die Problematik der Hermesbürgschaften für Angra 3 (Brasilien) und den Beschluss des AÖV unterrichtet (vorbehaltlich des Beschlusses der Landesynode), um Kontaktaufnahme zur Bundesregierung und weiterführende Informationen zum konkreten Vorgang gebeten (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/2817 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Deutsche Hermesbürgschaft für das Atomkraftwerk Angra 3 in Brasilien“).

Die Bundesregierung hat die Grundsatzzusage über 1,3 Mrd. EUR, die Anfang August ausgelaufen war, um sechs Monate verlängert. Eine Beschlussfassung der Landessynode würde damit noch rechtzeitig vor der endgültigen Entscheidung der Bundesregierung erfolgen. Die Verlängerung ist mit neuen Auflagen versehen worden. So soll ein Gutachten prüfen, ob das geplante AKW den Anforderungen an Erdbebensicherheit, Notfallpläne und Evakuierung genügt. Zudem soll die brasilianische Regierung eine ergänzende Staatsgarantie für die Finanzierung übernehmen und der Bau durch ein Monitoring begleitet werden.<sup>2</sup>

Die Kreissynode Jülich begründet den Antrag folgendermaßen:

„Die deutsche Industrie exportiert Atomkraftwerke bzw. deren Teile in alle Welt. Nachdem in Deutschland der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen wurde, wird sich die deutsche Industrie verstärkt um Exportgeschäfte bemühen. Bei den Exportgeschäften wird auch veraltete Technologie exportiert, die vor allem in den Schwellen- und Entwicklungsländern mit noch höheren Risiken behaftet ist als die heutige. Es ist nicht zu vertreten, dass Deutschland die Atomtechnologie für zu gefährlich hält, die deutsche Industrie diese aber ins Ausland liefert, wo zu einem großen Teil die Sicherheitsvoraussetzungen und deren Umsetzung sowie die Aufsicht über Atomanlagen lückenhaft sind.

Durch die rot-grüne Koalition wurde 2001 die Exportförderung durch Hermesbürgschaften für Atomkraftwerke abgeschafft und erst 2010 durch die schwarz-gelbe Koalition wieder eingesetzt. Zulieferungen zu Atomkraftwerken u.a. in Litauen, Russland, China, Japan, Südkorea und Slowenien wurden schon genehmigt und über Hermesbürgschaften abgesichert (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/5277 Antwort auf Kleine Anfrage „Förderung der Kernenergie im Ausland durch Hermesbürgschaften der Bundesregierung“). Weitere Anträge aus Schwellen- und Entwicklungsländern liegen bereits vor bzw. werden folgen.

Die Exportförderung von Angra 3 in Brasilien zwischen Rio de Janeiro und Sao Paulo zeigt sehr handfest die Problematik: Der Standort ist durch Erdbeben und Erdrutsch gefährdet. Bei einem Anstieg des Meeresspiegels (Klimawandel) erfolgt eine weitere Gefährdung. Die Technik ist veraltet. Es handelt sich um einen Druckwasserreaktor der zweiten Generation, der heute in Europa nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Er wäre vergleichbar

---

<sup>2</sup> Deutschland hält an Kredit fest (TAZ 22.09.2011), Atomkraft? Gerne in Brasilien (SPIEGEL ONLINE 24.09.2011).



mit dem deutschen Reaktor Grafenrheinfeld aus den 70er Jahren (Offener Brief der NGOs zur Hermesbürgschaft für Angra 3 unterzeichnet von der Kampagne für den Regenwald, Greenpeace, Erlassjahr, Gegenströmung, Deutsche Umwelthilfe, Internationale Ärzte gegen den Atomkrieg (IPPNW), Urgewald e.V., 25.01.2010). Der äußere Schutz, z.B. bei Flugzeugabstürzen, entspricht nicht deutschem Standard. Die Notfallpläne werden von deutschen Gutachtern bemängelt. Im Falle eines Unglücks gibt es Probleme bei der Evakuierung, da der Straßenausbau, der bereits bei Angra 2 gefordert wurde, bisher nicht umgesetzt ist. Die Atommüllentsorgung wird schon für Angra 1 und 2 vom brasilianischen Umweltminister als völlig unzureichend bezeichnet. Er kann sich in seiner Regierung aber nicht durchsetzen. Die Aufsicht ist völlig unzureichend. Das komplette Direktorium der nationalen Atomenergiebehörde wurde abgelöst, weil verschiedene Atomreaktoren, u. a. Angra 2, seit Jahren ohne Betriebserlaubnis Strom produzieren.<sup>3</sup>

Die Bundestagsfraktion der Grünen und der SPD haben sich gegen die Hermesbürgschaft für Angra 3 ausgesprochen. Gegen dieses Kernkraftwerk erhoben u.a. auch folgende Organisationen Einspruch: Greenpeace, Robin Wood, Compact, Attac, Urgewald.

Nach aktuellen Untersuchungen wie z.B. der 2010er-Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag von Greenpeace ist die Atomenergie die teuerste vorstellbare Energie (Greenpeace: Staatliche Förderungen der Atomenergie, 2. Auflage, Oktober 2010). Würden die Risiken der Atomenergie in Deutschland versichert, dann müsste der Strompreis um das 10fache steigen, wobei die Entsorgungsproblematik noch nicht einmal berücksichtigt ist.

Natürlich würde ein Stopp der Exportfinanzierung die etwa 35.000 Menschen, die in der deutschen Atomindustrie arbeiten, sowie weitere Industriezweige betreffen. Das Risiko steht jedoch mit dem möglichen Verlust von Arbeitsplätzen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Hinzu kommt dass in Deutschland, aber auch weltweit, viele Mitarbeitende gebraucht werden, um die Anlagen stillzulegen und die Entsorgung zu erforschen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien auf zusätzliches Personal angewiesen, das auch aus dem Bestand der Atomindustrie gespeist werden könnte.“

Der Antrag der Kreissynode Jülich ist damit erledigt.

#### **Vorschlag der Kirchenleitung:**

---

<sup>3</sup> Diverse Presseveröffentlichungen zur geplanten Exportförderung für Angra 3: Brasilien rüstet auf (Zeit online 11.07.2007), Gefälligkeitsgutachten für AKW (TAZ 21.04.2010), Berlin bürgt für Schrottreaktor (Frankfurter Rundschau online 18.03.2011), Merkel bürgt für Atomreaktor in Brasilien (Berliner Zeitung vom 19.03.2011), Brüderle stellt Bürgschaft für Brasilien in Frage (Spiegel online 23.03.2011), Bundesrepublik will mit Brasilien über AKW Bürgschaft sprechen (Dow Jones Deutschland 23.03.2011), Greenpeace-Aktivisten demonstrieren vor der Deutschen Botschaft in Brasilien (Homepage Greenpeace 08.06.2011), Greenpeace schickt Brief an den deutschen Botschafter in Brasilien (Homepage Greenpeace 06.11.2011).

## **24. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vor dem Hintergrund „erheblicher Defizite bei der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen“<sup>4</sup> und der zunehmenden massiven Werbung der Bundeswehr in Schulen wird die Kirchenleitung aufgefordert, mit der Landesregierung und den Fraktionen der Landtage von Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Aufhebung der Kooperationsverhandlungen mit der Bundeswehr (Hessen 4.11.2010, NRW 29.10.2008, Rheinland-Pfalz 25.2.2010 und Saarland 25.3.2009) zu verhandeln.
2. Soweit überhaupt neue Vereinbarungen getroffen werden müssen, sollten sie Folgendes beinhalten, wenn die Bundeswehr im Zusammenhang mit Schule Schülerinnen und Schüler informiert:
  - a) Einladung von Fachleuten aus Kirche und Zivilgesellschaft, die im Rahmen einer friedensethischen Unterrichtseinheit im gleichen Zeitrahmen wie die Bundeswehr Aspekte der zivilen Krisenprävention und der gewaltlosen Konfliktlösung erörtern können. Die Personalkosten inklusive der benötigten Lern- und Lehrmaterialien müssen durch das entsprechende Ministerium finanziert werden. Zugleich bietet die Landeskirche ihre Unterstützung an, Ansprechpartnerin der Ministerien zu sein, geeignete Fachleute für den friedenspolitischen Diskurs an den Schulen außerhalb der Bundeswehr zu organisieren sowie ein Netzwerk Friedensbildung zu schaffen.
  - b) Es muss sichergestellt werden, dass das Werbeverbot in Schulen durch die Jugendoffiziere strikt eingehalten wird.

---

<sup>4</sup> Zitat aus Frankfurter Rundschau 12./13.2.2011: Das vollständige Zitat lautet: „In ihrem am Freitag vorgestellten Schattenbericht stellen Terre des Hommes, UNICEF, die Kindernothilfe und das katholische Missionswerk Missio „erhebliche Defizite bei der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen“ in Deutschland fest.“

- c) Es muss klar gestellt werden, dass der Beutelsbacher Konsens<sup>5</sup> eingehalten wird.
  - d) Es darf wegen der Pluralität bei der Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren sowie bei der Veröffentlichung von Bildungsangeboten keinen privilegierten Zugang von Jugendoffizieren geben.
3. Die EKD wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gliedkirchen, die anderen Landesregierungen zu bitten, die in 1. und 2. dargestellten Forderungen zu beachten und umzusetzen, sowie
  4. die Landesregierungen zu bitten, sicher zu stellen, dass die Vorschriften zur UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, insbesondere Artikel 38 und das zweite Zusatzprotokoll, eingehalten werden. Zudem soll die EKD gebeten werden, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landeskirchen die anderen Landesregierungen um die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention zu bitten.
  5. Zudem bittet die Kreissynode die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Jülich, sich mit den örtlichen Schulen und ihren Trägern über diesen Fragenkomplex in Verbindung zu setzen, sich über den Umfang der Tätigkeiten der Bundeswehr in den Schulen vor Ort zu informieren und mit den entsprechenden Verantwortlichen darüber zu diskutieren.

(Beschluss vom 18.06.2011)

*siehe Sachstandsbericht in der **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **25. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, dass aus Mitteln der Landeskirche jedes Jahr

<sup>5</sup> Beutelsbacher Konsens von 1976:

1. Überwältigungsverbot. Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was aber eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist.

50.000 € der l'Eglise Evangélique au Maroc (EEAM) für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung gestellt wird.

(Beschluss vom 18.06.2011)

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 26.07.2011:

Der Antrag der Kreissynode Jülich vom 18.06.2011 an die Landessynode 2012 betr. finanzielle Unterstützung der Eglise Evangélique au Maroc wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung – federführend –, den Ausschuss für Außereuropäische Ökumene und Mission sowie den Ständigen Finanzausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

Dezernat III.1 wird ebenfalls gebeten, bis zur Beratung des Antrages in den Ausschüssen eine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss der Kirchenleitung vom 01.12.2011:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landeskirche begrüßt die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Eglise Evangélique au Maroc (EEAM) durch den Kirchenkreis Jülich.

Im Zusammenhang mit weiteren von der Landeskirche unterstützten Projekten der Flüchtlingsarbeit an der EU-Außengrenze und im nördlichen Afrika wird nach Vorlage eines Projekt- und Kostenplanes eine Unterstützung für zunächst drei Jahre jeweils in Höhe von 10.000.- € befürwortet. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

Beschlussbegründung:

I. Gegenstand der Beratung sowie bisherige Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse

Dezernat III.1 hat dem Beschluss des Kollegiums vom 26.7.2011 entsprechend für die Beratung des Antrages der Kreissynode Jülich im Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV), Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission (AÖM) und Ständigen Finanzausschuss (FA) eine Stellungnahme abgegeben, die die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der EEAM begrüßt und abweichend vom Antrag der Kreissynode Jülich eine zunächst für drei Jahre befristete Unterstützung in Höhe von 10.000.- Euro befürwortet (Stellungnahme des Dez.III.1 siehe Ziffer II der Begründung).

Der AÖV ist der Beschlussvorlage des Dezernates III.1 nicht gefolgt und hat in seiner Sitzung am 12.09.2011 einstimmig beschlossen, dem Antrag der Kreissynode Jülich im Blick auf die Höhe des finanziellen Engagements von jährlich 50.000.- Euro zu entsprechen, allerdings zeitlich zu befristen auf zunächst drei Jahre.

Der AÖM hat ebenfalls in seiner Sitzung vom 19.09.2011 einstimmig beschlossen, eine finanzielle Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der EEAM in Höhe von möglichst 50.000.- Euro pro Jahr für die nächsten drei Jahre zu empfehlen. Zur Finanzierung wird vorgeschlagen, falls die Mittel nicht aus dem regulären Etat abgedeckt werden können, auf die

Kirchensteuereinnahmen aus 2011 zurückzugreifen und daraus eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Die ökumenischen Partner werden gebeten, bis zur Synode eine detailliertere Projektbeschreibung zu erarbeiten.

Die Abteilungskonferenz hat den Antrag der Kreissynode Jülich im Lichte der Beratungen im AÖV und AÖM in der Sitzung vom 06.10.2011 nochmals beraten und hält an ihrem ursprünglichen Votum fest. Die Verhältnismäßigkeit der Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der EEAM im Blick auf andere Projektförderungen sollte gewährleistet bleiben. Darüber hinaus sollte ein den üblichen Kriterien entsprechender Projektantrag – wie vom AÖM erbeten – vorgelegt werden.

Der FA hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ständige Finanzausschuss begrüßt die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Eglise Evangélique au Maroc (EEAM). Im Zusammenhang mit weiteren von der Landeskirche unterstützten Projekten der Flüchtlingsarbeit an der EU-Außengrenze und im nördlichen Afrika wird eine Unterstützung für zunächst drei Jahre jeweils in Höhe von 10.000.- € für angemessen gehalten, die den Geldern der Stiftung „Ausländerarbeit“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland entnommen werden.

## II. Stellungnahme von Dezernat III.1 zum Antrag der Kreissynode Jülich vom 18.06.2011

Es wird folgender Beschlussvorschlag mit nachstehender Begründung unterbreitet:

Beschlussvorschlag:

Der AÖV, der AÖM und der FA begrüßen die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Eglise Evangélique au Maroc (EEAM). Im Zusammenhang mit weiteren von der Landeskirche unterstützten Projekten der Flüchtlingsarbeit an der EU-Außengrenze und im nördlichen Afrika wird eine Unterstützung für zunächst drei Jahre jeweils in Höhe von 10.000.- € für angemessen gehalten.

Begründung:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich hat am 18.06.2011 beschlossen: „Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, dass aus Mitteln der Landeskirche jedes Jahr 50.000.- € der Eglise Evangélique au Maroc (EEAM) für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung gestellt wird.“

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 2011 den Antrag der Kreissynode Jülich vom 18.06.2011 an die Landessynode 2012 betreffend finanzielle Unterstützung der l'Eglise Evangélique au Maroc an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (federführend), den Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission sowie den Ständigen Finanzausschuss zur Stellungnahme und Erarbeitung eines Vorschlags für eine Beschlussvorlage

für die Landessynode 2012 überwiesen. Dezernat III.1 wurde ebenfalls gebeten, bis zur Beratung des Antrages in den Ausschüssen eine Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben, die

1. die aktuelle Entwicklung im ganzen Norden Afrikas berücksichtigt,
2. die Flüchtlingsarbeit der EEAM in den Zusammenhang der Aktivitäten und Projekte anderer Partner wie CIMADE, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstützt werden, stellt und
3. Alternativen zu den hohen finanziellen Auswirkungen aufzeigt.

#### **Ad 1. Die aktuelle Entwicklung im ganzen Norden Afrikas**

Die Ereignisse des sog. „arabischen Frühlings“ haben auch dramatische Konsequenzen für die Situation der Flüchtlinge in den nordafrikanischen Staaten. Die meisten Flüchtlinge suchen Schutz nicht etwa in Europa, sondern in den unmittelbaren Anrainerstaaten. Beispielsweise flohen bisher seit Januar 2011 750.000 Menschen aus Libyen, von denen etwa 42.000 die EU erreicht haben. Aber auch die Zahl der nach Europa flüchtenden und dabei ums Leben kommenden Menschen übersteigt schon jetzt bei weitem den bisherigen „Rekord“ von 2008.

Die bisherige europäische Flüchtlings- und Asylpolitik setzte auf die Auslagerung der Migrationskontrolle in an die EU angrenzende Staaten wie Libyen. Die Entwicklungen in Tunesien, Ägypten und Libyen bergen die Chance, die europäische Migrationspolitik auf eine konsequent an Menschenrechten orientierte Grundlage zu stellen.

Die gegenwärtige Situation in den Staaten Nordafrikas erfordert sowohl eine Unterstützung der Flüchtlingsarbeit in den nordafrikanischen Staaten als auch eine humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen i.S. der Neuansiedlungsprogramme des UNHCR (Resettlement).

#### **Ad 2. Die Flüchtlingsarbeit der EEAM im Zusammenhang der Aktivitäten und Projekte anderer Partner, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstützt werden**

Die europäische Flüchtlingspolitik ist seit vielen Jahren auch im Blickfeld der **Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland**. Besonders die Situation an den EU-Außengrenzen steht dabei im Fokus.

Beispielhaft ist hier auf das Format der Europäischen Asylrechtskonferenzen hinzuweisen, die seit 1998 gemeinsam mit der Badischen Landeskirche und der CIMADE und anderen europäischen Partnern meist unter der Federführung der Evangelischen Kirche im Rheinland in verschiedenen europäischen Ländern jährlich organisiert worden sind, zuletzt die 13. Europäische Asylrechtskonferenz in Palermo/Sizilien im Oktober 2010 mit weiteren Partnern wie der CCME, der EKD, Borderline Europe, u.a. Viele dieser Konferenzen fanden in Staaten statt, die an der EU-Außengrenze liegen, diesseits der Grenze (Ungarn 2003, Malaga 2004, Lesbos 2008, Malta 2009) oder auch jenseits dieser Grenze (z.B. Sarajewo 2005, Casablanca 2006 in Zusammenarbeit mit der EEAM, Kiew 2007).

Mit **Beschluss Nr. 22 der Landessynode 2010** betreffend die Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen hat die Landeskirche gegen die stetige Verletzung menschenrechtlicher Standards an den EU-Außengrenzen protestiert und ihre Verantwortung für die Flüchtlinge insbesondere mit dem Blick auf die Situation an den EU-Außengrenzen betont. Damit bekräftigt die Synode ihren Beschluss vom 10.01.2008, führt ihn aber insoweit weiter, als diese Thematik nun in den Ausschüssen kontinuierlich bearbeitet werden soll „unter Einschluss der Frage nach den Fluchtursachen und Fluchtfolgen“. Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung hat der Landessynode 2011 einen ersten Bericht vorgelegt und eine Arbeitsgruppe „Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen“ eingesetzt, die mit dieser Thematik befasst ist und Handlungsempfehlungen für alle Ebenen kirchlichen Handelns erarbeiten wird.

Auf dem Hintergrund dieser Beschlüsse der Landessynoden von 2008 und 2010 ist auch die Situation im Norden Afrikas und im Sub-Sahara-Bereich ins Blickfeld gerückt. Die Landeskirche unterstützt Projekte und leistet humanitäre Hilfen in Zusammenarbeit mit ihren langjährigen Partnern wie dem französischen Flüchtlingswerk CIMADE.

Im Jahr 2011 unterstützt die Evangelische Kirche im Rheinland die Arbeit der **CIMADE** u.a. auch mit einer Wahlkollekte (derzeitiger Stand zum 06.08.2011: 15.315.- € / erwartet werden etwa 24.000.-€). Dabei geht es um die Unterstützung für das Projekt „Euro-afrikanisches Programm zur Stärkung der Rechte von Flüchtlingen“, in der es um den Aufbau eines Netzwerkes von NGO`s, die im Flüchtlingsbereich tätig sind, und um die Stärkung von Rechten von Flüchtlingen in den Ländern Marokko, Algerien, Mali, Senegal, Niger, Mauretanien. Es ist der CIMADE gelungen, dieses Netzwerk mit Partnerorganisationen in den Ländern aufzubauen und zu stabilisieren, so dass für die Jahre 2012-2014 das Folgeprojekt „Loujna – Toukaranké“ durchgeführt werden wird. Neu hinzugekommen sind Partnerorganisationen der CIMADE in Tunesien und in der Elfenbeinküste. Ziel des Projektes ist der bessere Schutz von Migrantinnen und Migranten bei der innerafrikanischen Migration, eine bessere Anerkennung der Rechte von Flüchtlingen, die Arbeit für einen effektiveren Zugang zum Schutz für Flüchtlinge und eine Stärkung der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Auch für dieses Folgeprojekt gibt es einen Vorschlag für die Aufnahme als Wahlkollekte der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Wichtig waren auch die Erfahrungen der Asylrechtskonferenzen, insbesondere die Konferenz 2006, die mit der EEAM in Casablanca/Marokko durchgeführt wurde. Seitdem bestanden auch auf landeskirchlicher Ebene regelmäßige Kontakte zur **Flüchtlingsarbeit der EEAM**. Seit vielen Jahren ist die EEAM in der Flüchtlingsarbeit aktiv und eine der wenigen Organisationen der Zivilgesellschaft Marokkos, die sich für die Rechte von Flüchtlingen einsetzen und konkrete Flüchtlingshilfe leisten. Die Flüchtlingsarbeit der EEAM wird organisiert durch das Comité d'Entraide International (CEI / Ausschuss für gegenseitige internationale Hilfe).

Die Flüchtlingsarbeit der EEAM umfasst:

- ein Nothilfeprogramm für die Flüchtlinge (Nahrung, Kleidung; Wohnungsbeihilfe, medizinische Hilfe),
- das Stipendienprogramm für Studierende,
- ein Programm der Berufsausbildung mit vier Ausbildungsstätten. Ziel dieses Programms ist es, Flüchtlingen den Einstieg in einen Beruf zu ermöglichen, um den Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können,
- ein kulturelles Programm mit dem Ziel der Stärkung der Identität.

Vor einem Jahr wurde der baptistische Pfarrer aus den USA, der für das CEI arbeitete, zusammen mit 150 weiteren Christen aus Marokko abgeschoben. In dieser Situation hat die Landeskirche 2010 die Flüchtlingsarbeit der EEAM mit 10.000.- € unterstützt, um die Arbeit zu stabilisieren. Außerdem war die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst der Landessynode 2011 für diese Arbeit bestimmt. Zurzeit versucht die EEAM mit ihren Partnern (u.a. Kirchenkreis Jülich), die gesamte Arbeit strukturell abzusichern und auf neue Beine zu stellen. In diesem Zusammenhang ist der Antrag der Kreissynode Jülich zu sehen.

Die aktuelle Entwicklung in den nordafrikanischen Staaten mit ihren dramatischen Folgen für die Flüchtlinge in Nordafrika und auf dem Weg von Afrika nach Europa stellte die Landeskirche schnell vor die Frage, wo sie unterstützend eingreifen kann. So konnte **Borderline-Europe** das Projekt „Mobile Einheit – humanitärer Notstand im Mittelmeer“ durch die Anschubfinanzierung der Evangelischen Kirche Rheinland in Höhe von 10.000.- € zügig bereits im April 2010 nach sehr kurzer Planungsphase beginnen. Das Projekt wird durch mobile Einheiten in Italien umgesetzt, die neben einem Monitoring der Situation der Flüchtlinge aus Nordafrika auch konkrete rechtliche und soziale Unterstützung leisten.

### **Folgerungen für die Beurteilung des Antrages:**

Die Lage im Norden Afrikas ist noch immer unübersichtlich. Es ist zu erwarten, dass die Entwicklung in den verschiedenen Maghreb-Staaten sehr unterschiedlich sein wird. Erkennbar ist bereits, dass in Staaten wie Tunesien, Libyen, u.a. neue Organisationen der Zivilgesellschaft entstehen und sich auch neue Entfaltungsmöglichkeiten für die Kirchen in diesen Ländern und ihre diakonische Arbeit ergeben. Hier wird es gerade auch in der Flüchtlingsarbeit neue Herausforderungen und ggf. auch neue mögliche Partner geben. Somit scheint es ratsam, das Engagement der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Flüchtlingshilfe nicht nur auf ein Land oder eine Kirche/Organisation zu beschränken, sondern die gesamte Situation im Norden Afrikas und auch an anderen prekären EU-Außengrenzen im Blick zu behalten.

### **Ad 3. Finanzielle Alternativen**

Neben der Möglichkeit, ein konkretes Projekt der Flüchtlingshilfe in den Kollektenplan aufzunehmen (vgl. die Kollekte für die CIMADE), können im begrenzten Umfang Projekte der Flüchtlingshilfe in der Regel bis zu einer



Höhe von 10.000.- € aus den Geldern der Stiftung Ausländerarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstützt werden. Um sich die Flexibilität und Offenheit für ein weiteres Engagement zu erhalten, wird vom Dezernat III.1 eine Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der EEAM in einer Höhe von 10.000.- € jeweils für die nächsten drei Jahre befürwortet.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend –  
und den Finanzausschuss (VI)**

## **26. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode Jülich bittet die Landessynode den Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung mit entsprechender Auswirkung auf Artikel 109 Absatz 2 durch folgenden Zusatz zu ändern:

Daneben können in Gemeinden, die in Kooperationsräumen zusammenarbeiten, Personen benachbarter Kirchengemeinden Mitglied im Ausschuss sein, auf die für ihre Kirchengemeinde die Voraussetzungen als Mitglied in einem Fachausschuss zutreffen.

(Beschluss vom 18.06.2011)

*siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

## **27. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode Jülich bittet die Landessynode, die Umwandlung des Frauenreferates in ein Gender-Referat nicht schon auf der Landessynode 2012 zu beschließen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer offenen Debatte, die auch die Beschlüsse der Frauenversammlung 2010 aufnimmt.

Die Synode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode, die Forderungen der Delegierten der Frauenversammlung 2011 nach mehr Transparenz und Partizipation zu unterstützen und einen solchen Prozess einzuleiten.

(Beschluss vom 18.06.2011)

*siehe **Bericht über den Stand der Ausführung der Beschlüsse der 56. außerordentlichen Landessynode 2006** von Vizepräsident Christian Dräger*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **28. Kirchenkreis Jülich**

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung zu prüfen, ob das „Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören“ vom 13. Januar 1999 noch den heutigen kirchlichen und diakonischen Anforderungen entspricht oder eine Erweiterung der Ausnahmegenehmigung zulässt. Dabei ist insbesondere zu

prüfen, ob das Gesetz erforderliche Maßnahmen der ‚Interkulturellen Öffnung‘ in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen entgegensteht. Ggf. sind alternative Regelungen zu erarbeiten.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **29. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Müttergenesungseinrichtungen und bittet die Landeskirche zu prüfen, ob entgegen der ursprünglich besprochenen Einsparungen im landeskirchlichen Haushalt weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die entsprechenden Einrichtungen gewährt werden kann.

Die Kreissynode versteht ihren Antrag an die Landessynode vor dem Hintergrund der landessynodalen Beschlüsse zur Familiengerechtigkeit.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **30. Kirchenkreis Jülich**

Die Landessynode möge beschließen, die grundsätzliche Befristung von Pfarrstellen in der Gefängnisseelsorge (max. 12. Jahre) aufzuheben, da sie erkennbar negative Konsequenzen für dieses Arbeitsfeld hat.

(Beschluss vom 12.11.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 49 (Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und den Theologischen Ausschuss (I)

### **31. Kirchenkreis Kleve**

Die Kreissynode Kleve unterstützt das Anliegen des Kirchenkreises Jülich (Antrag der Kreissynode Jülich, Beschluss der Landessynode 2010, Beschluss 4.13), den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland neu zu strukturieren.

Sie bittet die Landessynode, den KDA als genuine landeskirchliche Aufgabe anzuerkennen und den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung, Mission und Seelsorge für die Arbeitswelt sicherzustellen.

Sie hält es für notwendig, dass die Hauptamtlichkeit im KDA des Rheinlandes verstärkt wird mit dem Ziel, die ehrenamtlich Mitarbeitenden und Beauftragten des KDA in den Kirchenkreisen zu begleiten und zu unterstützen.

(Beschluss vom 18.06.2011)

*siehe Sachstandsbericht in der **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung) zum Antrag der Kreissynode Jülich betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene (Landessynode 2010 Nr. 4.13)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **32. Kirchenkreis Kleve**

1. Die Kreissynode des Kirchenkreises Kleve stellt an die Kirchenleitung und die Landessynode den Antrag, die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Personalplanung und zur Verwaltungsstrukturreform nicht nur durch Regionalkonferenzen, sondern auch durch ein Proponendum sicherzustellen. Folglich ist die Entscheidung der Landessynode 2011, auf der Landessynode 2012 verbindliche Strukturen der Verwaltung und der kirchlichen Personalplanung zu beschließen, auszusetzen, damit die Ergebnisse des Proponendums in eine Beschlussfassung einfließen können.
2. Im Rahmen eines Proponendums sind die gültige Kirchenordnung sowie bestehende Gesetze und Verordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht schon jetzt genügend gesetzliche Regelungen enthalten, die die Leitungsebenen unserer Kirche in Stand setzen, verantwortliche Personalplanung und Strukturreformen, etwa durch Kooperationen oder Regionalisierung, vorzunehmen.
3. Darüber hinaus müssen alle aktuellen Reformprozesse (Personalplanung, Verwaltungsstrukturreform, Struktur- und Aufgabenkritik und Pfarrbilddiskussion) in einen Zusammenhang gestellt werden. Entscheidungen in einzelnen Bereichen der Reformprozesse sind voneinander abhängig und müssen auf ihre Wechselwirkung hin überprüft werden.

(Beschluss vom 18.06.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

betr. Kirchliche Personalplanung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –,  
den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

### **33. Kirchenkreis Kleve**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Zeiten abgeleiteter Sonderdienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrer bzw. Pfarrerin angerechnet und in der Besoldung berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 14./15.10.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –,  
den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

### **34. Kirchenkreis Kleve**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Rechtsgrundlagen zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte so geändert werden, dass auch von diesen Personenkreisen in gleicher Weise wie für die übrigen beruflichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden kann.

(Beschluss vom 14./15.10.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an die Kirchenleitung**

### **35. Kirchenkreis Kleve**

Die Landessynode möge beschließen:

Eine Änderung der Kirchenordnung in den Artikeln 15 und 16 mit der Absicht, bisherige fundamentale Rechte der Kirchengemeinden einzuschränken, erfolgt erst, wenn endgültige Vorschläge zur Personalplanung und zur Verwaltungsstruktur vorliegen und Kirchenkreisen und Kirchengemeinden durch ein Proponendum Gelegenheit gegeben wurde hierzu beschlussmäßig Stellung zu nehmen.

(Beschluss vom 14./15.10.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

### **36. Kirchenkreis Koblenz**

Die Kreissynode begrüßt die Bemühungen der Landessynode, einem unkontrollierten Stellenabbau bei kirchlichen Berufen oder einer Zersplitterung von Stellen entgegenzuwirken.

Die Landessynode 2012 möge beschließen, dass die in Aussicht genommenen Beschlüsse zur „Kirchlichen Personalplanung“ und zur „Verwaltungsstrukturreform“ mindestens bis zur Synode 2013 zurückgestellt werden. Bis zum endgültigen Beschluss der Landessynode sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch ein geordnetes Beteiligungsverfahren (Proponendum) verbindlich an den Beratungen zu beteiligen. Die Kirchenleitung soll dabei darauf achten, dass die derzeit unterschiedlich vorangeschrittenen Prozesse (Personalplanung, Verwaltungsstrukturreform, Aufgabenkritik, Pfarrbilddiskussion) aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere ist auch Rechenschaft darüber abzulegen, welche Einsparungen oder auch Kostensteigerungen durch die geplanten Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen zu erwarten sind. Weiterhin soll geprüft werden, ob die in der Kirchenordnung vorgesehenen Möglichkeiten zur verbindlichen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Art. 8) und von Kirchengemeinden mit den Kirchenkreisen (Art. 95 u. 98) sowie die Vorgabe von eventuell erforderlichen Haushalts-sicherungskonzepten nicht ausreichend sind, um unaufschiebbare Veränderungsprozesse zu steuern.

(Beschluss vom 28./29.10.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

### **37. Kirchenkreis Koblenz**

Die Kreissynode macht sich das gemeinsame Positionspapier des Verbandsvorstandes und des Kreissynodalvorstandes zu Eigen und bittet die Landessynode, eine Öffnung für das „Koblenzer Modell“ (*Anmerkung: Der*

Text des „Koblenzer Modells liegt vor und wird den Vorsitzenden der nachstehenden Tagungsausschüsse zur Kenntnis gegeben) zuzulassen und in die landessynodalen Beratungen einzubringen.

(Beschluss vom 28./29.10.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **38. Kirchenkreis Koblenz**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 28./29.10.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **39. Kirchenkreis Koblenz**

Die Kreissynode Koblenz spricht sich für eine Weiterführung der MutterKindKlinik Spiekeroog und das Mutter-Kind-Kurheim Waldquelle in Wegberg-Dalheim aus und bittet die Landessynode zu entscheiden, dass die landeskirchliche Förderung für diese Einrichtungen nicht eingestellt wird.

(Beschluss vom 28./29.10.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **40. Kirchenkreis Köln-Mitte**

- Die Kreissynode Köln-Mitte schließt sich dem Beschluss der Kreissynode Köln-Süd vom 21.5.2011 (*Anmerkung: siehe lfd. Nr. 47*), bei der Landessynode 2012 keine Beschlüsse zur Verwaltungsstrukturreform zu fassen, an.

- Die Synode erwartet, dass vor einer verbindlichen Beschlussfassung über die Verwaltungsstruktur die Qualitätsstandards geklärt werden müssen. Abhängig von den Standards sind die dauerhaften finanziellen Folgen für die Verwaltungsdienststellen und die Kosten für die Umstellung zu berechnen.

Die Landessynode 2004 hatte mit der Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode beschlossen, dass bei allen Gesetzesvorlagen Aussagen über ihre finanziellen Auswirkungen zu treffen sind: „Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dies nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.“ (Beschluss 71, § 5, Absatz 1).

- Für den Fall, dass der Landessynode 2012 die Verwaltungsstrukturreform auf der Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe „Verwaltungsstrukturreform“ zur Abstimmung gestellt werden sollte, beantragt die Synode Köln-Mitte folgende Veränderungen: Die Synode nimmt Bezug auf die Beratungsvorlage zur Struktur der Verwaltungen von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Stand vom 12.7.2011.

Änderungsvorschläge sind kursiv gesetzt und grau unterlegt.

*„2. Grundsätzliche Überlegungen (S. 4-5)*

*Folgende grundsätzliche Überlegungen liegen dem Sollkonzept zugrunde:*

1.

Die Kreissynoden können zwischen zwei Modellen wählen:

**Modell A:**

*Verwaltungsbereiche müssen stimmen mit Kirchenkreisgrenzen übereinstimmen. Dabei ist grundsätzlich von einer Verwaltung in einem Kirchenkreis auszugehen. Insbesondere wenn ein Kirchenkreis die Mindestgröße von Verwaltung nicht erreichen kann, kann eine Verwaltungsdienststelle auch die Verwaltung mehrerer Kirchenkreise wahrnehmen.*

*Die Verwaltung der Gemeinden, der kreiskirchlichen Einrichtungen und die Superintendenturverwaltung soll erfolgt in einem Verwaltungsamt erfolgen. Es besteht eine gesetzliche Pflicht für die Kirchengemeinden, ihre Verwaltungsaufgaben in der gemeinsamen Verwaltung erledigen zu lassen.*

**Modell B:**

Innerhalb eines Kirchenkreises oder kirchenkreisübergreifend bestehen mehrere Verwaltungsdienststellen, die durch Satzung oder einen Verband gebildet werden. Diese müssen die von der Landessynode zu beschließenden Qualitätsstandards erfüllen.

Es besteht eine gesetzliche Pflicht für die kirchlichen Körperschaften, ihre Verwaltungsaufgaben in den Verwaltungsdienststellen erledigen zu lassen.



2.

*Es gibt für bestimmte Aufgabenbereiche Vorgaben für eine Mindestausstattung mit Personal, um eine entsprechende Qualität der Bearbeitung zu gewährleisten.*

3.

*Es gibt eine Definition von Pflichtaufgaben, die in den (dergemeinsamen) Verwaltungsdienststellen erledigt werden müssen. Wahlaufgaben können Kirchengemeinden der gemeinsamen Verwaltung, einem Gemeindebüro vor Ort oder Ehrenamtlichen nach eigenem Ermessen übertragen.*

4.

*Denkbar sind Kompetenzzentren etwa im Bereich Bau- und Liegenschaften, in denen besonderes Fachwissen kirchenkreisübergreifend vorgehalten wird.*

5.

*Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen welche Aufgaben an nicht-kirchliche Anbieter abgegeben werden dürfen (outsourcing).*

6.

*Gemeindebüros sind erwünscht, um ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende von organisatorischen Aufgaben zu entlasten und Kontaktstelle vor Ort zu sein. Den Kirchengemeinden bleibt soll die Entscheidung über das Vorhalten von Gemeindebüros überlassen bleiben.*

7.

*Aufsicht und Unterstützung von Kirchengemeinden durch den Kreissynodalvorstand soll besser gewährleistet werden durch die Möglichkeit des KSV, auf Leistungen der gemeinsamen Verwaltung zurückgreifen zu können.*

*Entscheidet sich eine Kreissynode für Modell B, sind entsprechende Vereinbarungen zur verbindlichen Zusammenarbeit mit den Verwaltungsdienststellen zu treffen.*

8.

#### **Alternative:**

*Die Trägerschaft der Verwaltung:*

*Bei Modell A erfolgt die Trägerschaft durch den Kirchenkreis. ~~Die Trägerschaft der Verwaltung soll durch den Kirchenkreis erfolgen.~~*

*Insbesondere in den Fällen, wo die Mindestpersonalausstattung nicht erreicht werden kann, können mehrere Kirchenkreise etwa durch die Gründung eines Verbandes gemeinsam eine Verwaltung unterhalten.*

*Bei Modell B erfolgt die Trägerschaft durch einen Verband, in dem sich Gemeinden oder andere Verwaltungsdienststellen zusammenschließen. Durch eine Satzung werden die Interessen der Gemeinden gewahrt und die Aufgaben der Verwaltung festgeschrieben.*

9.

*Die Rolle von Verwaltung soll in gesetzlichen Regelungen beschrieben werden. Hierbei soll auch der Auftrag von Verwaltung, mit ihrem Dienst den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, zum Ausdruck kommen.*

10.

*Geschäfte der laufenden Verwaltung sollen gesetzlich definiert und auf die Verwaltung delegiert werden, eine nähere Beschreibung der Geschäfte der laufenden Verwaltung erfolgt über Kirchenkreissatzungen bzw. über Satzungen der Verwaltungsdienststellen.*

11.

*Die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform erfolgt durch Änderungen der Kirchenordnung, den Erlass eines Verwaltungsstrukturgesetzes sowie ergänzenden Satzungen, Richtlinien und Empfehlungen. Das Bündel dieser Maßnahmen ist zeitgleich von der Landessynode zu beschließen.*

12.

*Es werden folgende Übergangsfristen vorgesehen:*

*Frist für Beschlussfassungen: 31.12.2014*

*Frist für die Umsetzung: 01.01.2017*

*Die Fristen müssen ggf. angepasst werden.“*

- Die Kreissynode behält sich vor, für den Fall, dass die Landessynode das Kirchenkreismodell als einziges Verwaltungsmodell beschließt, eine rechtliche Prüfung wegen des Eingriffs in grundlegende Rechte selbständiger Körperschaften öffentlichen Rechtes (KO Art. 3, Abs. 3) und wegen der tiefgreifenden Veränderung der in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgesehenen klaren Unterscheidung der Leitungsebenen (Kirchenkreis/Gemeinden) vornehmen zu lassen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

#### **41. Kirchenkreis Köln-Nord**

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, die Pfarrerrinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst der Gefängnisseelsorge - analog der Pfarrerrinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst in den Schulen - unbefristet in den Dienst zu nehmen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 49 (Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –  
und den Theologischen Ausschuss (I)

#### **42. Kirchenkreis Köln-Nord**

Die Kreissynode macht sich den Antrag der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland auf Fortführung der landeskirchlichen Zuschüsse für die beiden evangelischen Einrichtungen

- die Evangelische MutterKindKlinik Spiekeroog / Dünenklink (Träger: Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH) und
- das Mutter-Kind-Kurheim Waldquelle in Wegberg-Dalheim (Träger: Evangelischer Verein für Müttergenesung e.V.)

zu eigen und bittet die Landessynode, die Zuschüsse auch für die Jahre 2012 ff. weiter zu gewähren.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

#### **43. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch**

Die Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch schließt sich vollinhaltlich den Beschlüssen der Kreissynode Köln-Süd vom 21.05.2011 (*Anmerkung: siehe lfd. Nrn. 46 und 47*) über die Vertagung der Entscheidung über die Umsetzungsbeschlüsse zur Personalplanung und Verwaltungsstruktur auf die Landessynode 2013 an.

(Beschluss vom 01.07.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

betr. Kirchliche Personalplanung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

betr. Verwaltungsstrukturreform:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

#### **44. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch**

Die Kreissynode nimmt die Anträge der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar vom 20.09.2011, der Evangelischen Kirchengemeinde Dellling vom 22.09.2011 und der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein vom 29.09.2011 (*Anmerkung: hier nicht abgedruckt*) zustimmend zur Kenntnis und unterstützt diese mit folgenden eigenen Beschlüssen:

1. Der Beschluss der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch vom 01.07.2011, bei der Landessynode 2012 keine Beschlüsse zur Verwaltungsstrukturreform und zur Personalplanung zu fassen, wird bekräftigt, wobei die Synode beantragt, die Entscheidung auf die Landessynode 2014 zu vertagen.
2. Die Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch erwartet, dass vor einer verbindlichen Beschlussfassung über die Verwaltungsstruktur die Qualitätsstandards geklärt werden müssen. Abhängig von den Standards sind die dauerhaften finanziellen Folgen für die Verwaltungsdienststellen und die Kosten für die Umstellung zu berechnen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

#### **45. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch**

Die Kreissynode beschließt, die Landessynode möge die Weiterführung der finanziellen Unterstützung der Arbeit der evangelischen Müttergenesungseinrichtungen gemäß dem Antrag des Ev. Vereins für Müttergenesung e.V., Mönchengladbach, vom 06.09.2011 beschließen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an die Kirchenleitung**

#### **46. Kirchenkreis Köln-Süd**

Die Kreissynode Köln-Süd bezieht sich auf den Beschluss der Landessynode 2011 zur Kirchlichen Personalplanung (Nr. 53). Sie bekräftigt das Ziel, den bewährten Personalmix in der kirchlichen Arbeit auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene so weit wie möglich zu erhalten. Sie erkennt, dass das unkontrollierte Wegbrechen von Arbeitsverhältnissen die Gefahr birgt, dass ohne eine langfristige Personalplanung in der Fläche der Landeskirche die Qualität kirchlicher Arbeit verloren geht und kirchliche Berufe unattraktiv werden. Planung und Koordination auf Kirchenkreisebene und zwischen den Gemeinden sind daher notwendig.

Die Synode hat allerdings Sorge, dass die Geschwindigkeit der Umsetzung eine sachgerechte Beratung des Themas nicht erlaubt. Sie stellt daher den Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode 2012, die

Umsetzungsbeschlüsse zur Personalplanung auf Kirchenkreisebene erst auf der Landessynode 2013 zu treffen. Die Zeit sollte genutzt werden, um die betroffenen Gremien der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise in geeigneter Weise zu beteiligen. Diese Beteiligung sollte so gestaltet werden, dass auf jeder Ebene der presbyterial-synodalen Ordnung eine eingehende Beratung und Beschlussfassung ermöglicht wird.

(Beschluss vom 21.05.2011)

#### Beschluss der Kirchenleitung vom 10.06.2011:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd vom 21. Mai 2011 an die Landessynode 2012 betr. Kirchliche Personalplanung wird an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss – federführend –, den Ständigen Theologischen Ausschuss, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung und den Ständigen Finanzausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

### **47. Kirchenkreis Köln-Süd**

Die Kreissynode Köln-Süd bezieht sich auf den Beschluss der Landessynode 2011 zur Verwaltungsstruktur von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (Nr. 40). Sie teilt die Auffassung, dass eine effektive und professionelle Verwaltung ein wichtiger Faktor für das Gelingen der Reformprozesse in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist. Die Gewährleistung einer qualifizierten Unterstützung der Leitungsorgane und der Mitarbeitenden, die Effizienz und Vergleichbarkeit von Verwaltungsstrukturen sowie die langfristige Senkung von Kosten werden als wichtige Ziele angesehen. Eine Mindestgröße der Gemeindeverwaltungen und die Gewährleistung fachlicher Kompetenz für die einzelnen Sachgebiete werden als notwendig erachtet.

Die Kreissynode hat allerdings Sorge, dass die Geschwindigkeit der Umsetzung eine sachgerechte Beratung des Themas nicht erlaubt. Sie stellt daher den Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode 2012, die Umsetzungsbeschlüsse zur Verwaltungsstrukturreform erst auf der Landessynode 2013 zu treffen. Die Zeit sollte genutzt werden, um die betroffenen Gremien der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise in geeigneter Weise zu beteiligen. Diese Beteiligung sollte so gestaltet werden, dass auf jeder Ebene der presbyterial-synodalen Ordnung eine eingehende Beratung und Beschlussfassung ermöglicht wird.

Beispielsweise zeigte sich im Zuge der Beratungen der letzten Monate, dass weitreichende Überlegungen angestellt werden, die in die Richtung gehen,

dass der Weg, je Kirchenkreis eine zentrale Gemeindeverwaltung einzurichten, zur Norm erhoben werden könnte. Ferner wird überlegt, die Kirchenkreisverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen im Sinne eines Rentamtes zusammen zu legen. Diese Schritte würden die Struktur der kirchlichen Arbeit tiefgreifend verändern, insbesondere im Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.

(Beschluss vom 21.05.2011)

#### Beschluss der Kirchenleitung vom 10.06.2011:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd vom 21. Mai 2011 an die Landessynode 2012 betr. Verwaltungsstrukturreform wird an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss – federführend –, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und den Ständigen Finanzausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

#### **Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

#### **48. Kirchenkreis Köln-Süd**

- Der Beschluss der Kreissynode Köln-Süd vom 21.5.2011, bei der Landessynode 2012 keine Beschlüsse zur Verwaltungsstrukturreform zu fassen, wird bekräftigt.
- Die Synode erwartet, dass vor einer verbindlichen Beschlussfassung über die Verwaltungsstruktur die Qualitätsstandards geklärt werden müssen. Abhängig von den Standards sind die dauerhaften finanziellen Folgen für die Verwaltungsdienststellen und die Kosten für die Umstellung zu berechnen.  
Die Landessynode 2004 hatte mit der Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode beschlossen, dass bei allen Gesetzesvorlagen Aussagen über ihre finanziellen Auswirkungen zu treffen sind: „Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dies nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.“ (Beschluss 71, § 5, Absatz 1).
- Für den Fall, dass der Landessynode 2012 die Verwaltungsstrukturreform auf der Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe „Verwaltungsstrukturreform“ zur Abstimmung gestellt werden sollte, beantragt die Synode Köln-Süd folgende Veränderungen: Die Synode nimmt Bezug auf die Beratungsvorlage zur Struktur der Verwaltungen von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Stand vom 12.7.2011.

Änderungen sind grau unterlegt und kursiv gesetzt.

„2. Grundsätzliche Überlegungen (S.4-5)

Folgende grundsätzliche Überlegungen liegen dem Sollkonzept zugrunde:

1.

Verwaltungsbereiche müssen mit Kirchenkreisgrenzen übereinstimmen. Dabei ist grundsätzlich von einer Verwaltung in einem Kirchenkreis auszugehen. Insbesondere wenn ein Kirchenkreis die Mindestgröße von Verwaltung nicht erreichen kann, kann eine Verwaltungsdienststelle auch die Verwaltung mehrerer Kirchenkreise wahrnehmen.

Die Verwaltung der Gemeinden, der kreiskirchlichen Einrichtungen und die Superintendenturverwaltung soll in einem Verwaltungsamt erfolgen. Es besteht eine gesetzliche Pflicht für die Kirchengemeinden, ihre Verwaltungsaufgaben in der gemeinsamen Verwaltung erledigen zu lassen.

**Alternative:**

*Die Kreissynoden können zwischen zwei Modellen wählen:*

**Modell A:**

*Die Verwaltungsbereiche stimmen mit den Kirchenkreisgrenzen überein. Insbesondere wenn ein Kirchenkreis die Mindestgröße von Verwaltung nicht erreichen kann, kann eine Verwaltungsdienststelle auch die Verwaltung mehrerer Kirchenkreise wahrnehmen.*

*Die Verwaltung der Gemeinden, der kreiskirchlichen Einrichtungen und die Superintendenturverwaltung erfolgt in einem Verwaltungsamt. Es besteht eine gesetzliche Pflicht für die Kirchengemeinden, ihre Verwaltungsaufgaben in der gemeinsamen Verwaltung erledigen zu lassen.*

**Modell B:**

*Innerhalb eines Kirchenkreises oder kirchenkreisübergreifend bestehen mehrere Verwaltungsdienststellen, die durch Satzung oder einen Verband gebildet werden. Diese müssen die von der Landessynode zu beschließenden Qualitätsstandards erfüllen. Es besteht eine gesetzliche Pflicht für die kirchlichen Körperschaften, ihre Verwaltungsaufgaben in den Verwaltungsdienststellen erledigen zu lassen.*

2.

Es gibt für bestimmte Aufgabenbereiche Vorgaben für eine Mindestausstattung mit Personal, um eine entsprechende Qualität der Bearbeitung zu gewährleisten.

3.

Es gibt eine Definition von Pflichtaufgaben, die in ~~den (der-~~  
~~gemeinsamen)~~ Verwaltungsdienststellen erledigt werden müssen. Wahlaufgaben können Kirchengemeinden der gemeinsamen Verwaltung, einem Gemeindebüro vor Ort oder Ehrenamtlichen nach eigenem Ermessen übertragen.

4.

Denkbar sind Kompetenzzentren etwa im Bereich Bau- und Liegenschaften, in denen besonderes Fachwissen kirchenkreisübergreifend vorgehalten wird.

5.

Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen welche Aufgaben an nicht-kirchliche Anbieter abgegeben werden dürfen (outsourcing).

6.

Gemeindebüros sind erwünscht, um ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende von organisatorischen Aufgaben zu entlasten und Kontaktstelle vor Ort zu sein. Den Kirchengemeinden *bleibt soll* die Entscheidung über das Vorhalten von Gemeindebüros überlassen *bleiben*.

7.

Aufsicht und Unterstützung von Kirchengemeinden durch den Kreissynodalvorstand soll besser gewährleistet werden durch die Möglichkeit des KSV, auf Leistungen der gemeinsamen Verwaltung zurückgreifen zu können. *Entscheidet sich eine Kreissynode für Modell B, sind entsprechende Vereinbarungen zur verbindlichen Zusammenarbeit mit den Verwaltungsdienststellen zu treffen.*

8.

Die Trägerschaft der Verwaltung soll durch den Kirchenkreis erfolgen. Insbesondere in den Fällen, wo die Mindestpersonalausstattung nicht erreicht werden kann, können mehrere Kirchenkreise etwa durch die Gründung eines Verbandes gemeinsam eine Verwaltung unterhalten.

**Alternative:**

*Die Trägerschaft der Verwaltung:*

*Bei Modell A erfolgt die Trägerschaft durch den Kirchenkreis. Insbesondere in den Fällen, in denen die Mindestpersonalausstattung nicht erreicht werden kann, können mehrere Kirchenkreise etwa durch die Gründung eines Verbandes gemeinsam eine Verwaltung unterhalten.*

*Bei Modell B erfolgt die Trägerschaft durch einen Verband, in dem sich Gemeinden oder andere Verwaltungsdienststellen zusammenschließen. Durch eine Satzung werden die Interessen der Gemeinden gewahrt und die Aufgaben der Verwaltung festgeschrieben.*

9.

Die Rolle von Verwaltung soll in gesetzlichen Regelungen beschrieben werden. Hierbei soll auch der Auftrag von Verwaltung, mit ihrem Dienst den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, zum Ausdruck kommen.

10.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sollen gesetzlich definiert und auf die Verwaltung delegiert werden, eine nähere Beschreibung der



Geschäfte der laufenden Verwaltung erfolgt über Kirchenkreissatzungen bzw. über Satzungen der Verwaltungsdienststellen.

11.

Die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform erfolgt durch Änderungen der Kirchenordnung, den Erlass eines Verwaltungsstrukturgesetzes sowie ergänzenden Satzungen, Richtlinien und Empfehlungen. *Das Bündel dieser Maßnahmen ist zeitgleich von der Landessynode zu beschließen.*

12.

Es werden folgende Übergangsfristen vorgesehen:

Frist für Beschlussfassungen: 31.12.2014

Frist für die Umsetzung: 01.01.2017

*Die Fristen müssen ggf. angepasst werden.“*

- Die Kreissynode behält sich vor, für den Fall, dass die Landessynode das Kirchenkreismodell als einziges Verwaltungsmodell beschließt, eine rechtliche Prüfung wegen des Eingriffs in grundlegende Rechte selbständiger Körperschaften öffentlichen Rechtes (KO Art. 3, Abs.3) und wegen der tiefgreifenden Veränderung der in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgesehenen klaren Unterscheidung der Leitungsebenen (Kirchenkreis/Gemeinden) vornehmen zu lassen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

#### **49. Kirchenkreis Krefeld-Viersen**

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, die Pfarrerrinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst der Gefängnisseelsorge – analog den Pfarrerrinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst in den Schulen – unbefristet in Dienst zu nehmen.

(Beschluss vom 09.04.2011)

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 12.07.2011:

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 09.04.2011 an die Landessynode 2012 betreffend Entfristung von JVA-Pfarrstellen wird an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (federführend) und an den Ständigen Theologischen Ausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 18.11.2011:

Der Landessynode wird vorgeschlagen zu beschließen:

Die Anträge der Kreissynoden Krefeld-Viersen und An Sieg und Rhein betreffend die Entfristung von JVA-Pfarrstellen werden abgelehnt.

Im Rahmen der generellen Überprüfung der Befristung von Landespfarrstellen soll auch die Frage der Befristung von JVA-Pfarrstellen noch einmal aufgenommen werden.

Beschlussbegründung:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf ihrer Tagung am 09.04.2011 den Antrag an die Landessynode gestellt, Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst der Gefängnisseelsorge – analog den Pfarrerinnen und Pfarrern im funktionalen Dienst in den Schulen – unbefristet in Dienst zu nehmen. Zur Begründung hat der Antragsteller auf der Kreissynode folgende Argumente hervorgehoben:

- Die Nutzung der erworbenen Spezialqualifikationen im Bereich der Gefängnisseelsorge
- Den Wunsch der Landesbehörden nach Kontinuität
- Die Praxis der übrigen Kirchen in Deutschland
- Die Möglichkeit, auch persönliche Zumutbarkeit für die Stelleninhaber zu berücksichtigen.

Auch die Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat den Antrag gestellt, JVA-Pfarrstellen zu entfristen. Der Antrag wird im Wesentlichen mit dem Erwerb spezifischer Erkenntnisse und Kompetenzen und der Planungssicherheit gegenüber der Justiz sowie mit der Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW zur Entfristung von Pfarrstellen im Strafvollzug begründet.

Die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW unterstützen die Entfristung von JVA-Pfarrstellen.

Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten werden per Gestellungsvertrag im Land Nordrhein-Westfalen und im Saarland zunächst für 8 Jahre an das Bundesland abgestellt. Die Amtsdauer kann in der Regel bis zu 4 Jahre verlängert werden. In Rheinland-Pfalz beträgt die Amtszeit 6 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 6 Jahre. Diese Fristen wurden vom Landeskirchenamt im Jahr 2008 beschlossen und mit den jeweiligen Justizministerien der Länder abgestimmt. Bis dahin erfolgte eine Befristung für 8 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung für weitere 8 Jahre. In Einzelfällen erfolgt eine Verlängerung darüber hinaus, sofern die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber dann die Pensionsgrenze erreicht. Die Veränderung der Amtsdauer wurde im Hinblick auf die Grundsätze der Kirchenleitung für die Amtsdauer von Landespfarrerinnen und Landespfarrern vom 01.10.1998 begründet. Seit 1998 werden Landespfarrerinnen und Landespfarrer für die Dauer von 8 Jahren in ihre Tätigkeit berufen mit der Möglichkeit einer Verlängerung von bis zu 4 Jahren. Um eine Parallele mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in

Landespfarrstellen herbeizuführen, wurde eine vergleichbare Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Vollzugsdienst herbeigeführt.

Der Grundsatz der Befristung von Pfarrstellen zur Seelsorge in Justizvollzugsanstalten wurde in der Begründung zum Beschluss 56 der Landessynode 2008 bestätigt. In dem Beschluss 56 wurde die Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die JVA-Seelsorge durch Gestellungsvertrag bestätigt und damit abgelehnt, Pfarrerinnen und Pfarrer in Beamtenverhältnisse der jeweiligen Bundesländer zu versetzen. Der Beschluss wird u.a. mit dem Grundsatz der Befristung von JVA-Pfarrstellen begründet.

Für die Befristung von Pfarrstellen zur Seelsorge in Justizvollzugsanstalten spricht die Gleichstellung aller Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderen Seelsorgestellen der Landeskirche und bei der Bundeswehr. Insbesondere im Bereich der JVA-Pfarrstellen hat sich gezeigt, dass die Befristung ein hilfreiches Instrument für die Personalplanung und den Personaleinsatz ist. In den Jahren 2012 bis 2014 gehen in Nordrhein-Westfalen drei neue Justizvollzugsanstalten in den Betrieb. Im gleichen Zeitraum werden vier Justizvollzugsanstalten geschlossen. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einen anderen Kirchenkreis ergeben sich Schwierigkeiten, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer sich nicht auf die Stelle in der neu errichteten Justizvollzugsanstalt bewerben wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben darüber hinaus gezeigt, dass ein Wechsel der Pfarrstelle nach spätestens 12 Jahren neue Impulse in die Seelsorgearbeit in der Justizvollzugsanstalt bringt. Für die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen bedeutet die Befristung häufig eine Belastung, nach dem Wechsel in eine neue Pfarrstelle aber auch eine Bereicherung durch ein neues Tätigkeitsfeld. Im Hinblick auf den Pfarrstellenmarkt der Kirchenkreise bringt die Befristung Bewegung in den Pfarrstellenbereich. Schließlich gibt die Befristung der JVA-Pfarrstellen mehr Interessenten die Möglichkeit in diesem Arbeitsbereich tätig zu werden.

Die Begründung des Antragstellers der Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen ist teilweise nicht nachvollziehbar. Mit den Justizministerien der betroffenen Bundesländer wurde die Befristung im Einvernehmen bestimmt. Ein Wunsch der Landesbehörden nach weiterer Kontinuität wurde bisher nicht geäußert.

Die Praxis in den Gliedkirchen der EKD ist unterschiedlich. Es gibt sowohl Landeskirchen, die wie die Evangelische Kirche im Rheinland befristen als auch Landeskirchen, die JVA-Pfarrstellen unbefristet übertragen oder Pfarrerinnen und Pfarrer zur Seelsorge in Justizvollzugsanstalten in Landesbeamtenstellen versetzen.

Die Anträge wurden vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (federführend) und vom Ständigen Theologischen Ausschuss beraten.

Aufgrund der Beratung hat der Ständige Innerkirchliche Ausschuss beschlossen:

„Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss empfiehlt der Landessynode, die Anträge der Kreissynoden Krefeld-Viersen und An Sieg und Rhein betreffend Entfristung von JVA-Pfarrstellen abzulehnen.

Im Rahmen der generellen Überprüfung der Befristung von Landespfarrstellen soll auch die Frage der Befristung der JVA-Pfarrstellen noch einmal aufgenommen werden.“

Der Ständige Theologische Ausschuss hat beschlossen:

„Der Ständige Theologische Ausschuss empfiehlt der Landessynode die Anträge der Kreissynoden Krefeld-Viersen und An Sieg und Rhein betreffend Entfristung von JVA Pfarrstellen abzulehnen. Die Diskussion über eine Entfristung der JVA-Pfarrstellen soll im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Pfarrbildes, für alle Sparten des Pfarrdienstes geführt werden.

Im Verlauf der Pfarrbilddiskussion sollen die Unterschiede von befristeten und unbefristeten Pfarrstellen auch im Blick auf die Besoldung offen gelegt werden.“

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –  
und den Theologischen Ausschuss (I)

## **50. Kirchenkreis Lennep**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerrinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfbVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –,  
den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

## **51. Kirchenkreis Leverkusen**

Die Beauftragung für Umweltarbeit wird erweitert in eine Beauftragung für den ganzen Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Die konkrete Ausgestaltung kann je nach Kirchengemeinde bzw. beim Kirchenkreis verschieden sein.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich diesen Beschluss zu eigen zu machen und den Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland insgesamt zu empfehlen.

(Beschluss vom 18.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **52. Kirchenkreis Moers**

Die Synode des Kirchenkreises Moers bittet die Landessynode zu prüfen, inwiefern die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“, entsprechend der in Abschnitt II. Pkt. 1.1. der Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ beschriebenen Herausforderungen, durch das Pfarrstellenbesetzungskonzept und die anstehenden kirchlichen Reformprozesse, insbesondere zur kirchlichen Personalplanung, gefördert wird.

(Beschluss vom 17./18.06.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **53. Kirchenkreis Moers**

Die Kreissynode Moers unterstützt das Anliegen des Kirchenkreises Jülich (Antrag der Kreissynode Jülich, Beschluss der Landessynode 2010, Beschluss 4.13), den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland neu zu strukturieren.

Sie bittet die Landessynode, den KDA als genuine landeskirchliche Aufgabe anzuerkennen und den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung, Mission und Seelsorge für die Arbeitswelt sicherzustellen.

Sie hält es für notwendig, dass die Hauptamtlichkeit im KDA des Rheinlandes verstärkt wird mit dem Ziel, die ehrenamtlich Mitarbeitenden und Beauftragten des KDA in den Kirchenkreisen zu begleiten und zu unterstützen.

(Beschluss vom 17./18.06.2011)

*siehe Sachstandsbericht in der **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung) zum Antrag der Kreissynode Jülich betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene (Landessynode 2010 Nr. 4.13)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

#### **54. Kirchenkreis Moers**

Die Kreissynode Moers bittet die Landessynode, die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beauftragen, einen Diskussionsprozess anzustoßen, der sich mit den Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts befasst und vor allem deren Auswirkungen auf Mitbestimmungsrechte in diakonischen Unternehmen in eigener Rechtsträgerschaft in den Blick nimmt.

(Beschluss vom 17./18.06.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

#### **55. Kirchenkreis Moers**

Die Landessynode wird gebeten, Art. 99 Abs. 2 f) KO wie folgt neu zu fassen:

„f) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, bei deren Verhinderung durch die jeweilige von der Kreissynode gewählte Stellvertretung.“

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

*siehe Drucksache 2 (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

#### **56. Kirchenkreis Moers**

Die Synode des Kirchenkreises Moers bittet die Landessynode, die KF-VO dahingehend zu ändern, dass der Vermögensgrundstock in Höhe der Abschreibungen auf Gebäude, die bereits zum Zeitpunkt der Einführung von NKF gebaut waren, zum Haushaltsausgleich in der laufenden Haushaltsplanung verwendet werden darf.

Alternativ könnte eine *generelle* Erlaubnis zur Entnahme der Abschreibungsbeträge aus dem Vermögensgrundstock erteilt werden. Auch damit wäre das Problem, die sich über Jahre auswirkende Abschreibung aus dem Haushalt erwirtschaften zu müssen, gelöst.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an die Kirchenleitung**

### **57. Kirchenkreis Moers**

Die Landessynode möge sorgfältig prüfen, wie hoch der Kostenrahmen für die geplante Verwaltungsstrukturreform sein wird.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **58. Kirchenkreis An Nahe und Glan**

Die Kreissynode beschließt, an die kommende Landessynode einen Antrag auf Weiterführung der geldlichen Unterstützung für die Müttergenesungseinrichtungen Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog und das Mutter-Kind-Kurheim Waldquelle in Wegberg-Dalheim zu stellen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **59. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Kreissynode Oberhausen bittet die Landessynode, den Beschluss zur Verwaltungsstrukturreform um mindestens ein Jahr zu verschieben, um die Vorlage in den Presbyterien und den kreiskirchlichen Gremien angemessen diskutieren zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt lehnt die Kreissynode Oberhausen den Vorschlag ab. Es sollen die bestehenden Gesetze und Verordnungen der Kirchenordnung darauf hin überprüft werden, ob sie nicht schon jetzt genügend gesetzliche Regelungen enthalten, die die Leitungsebenen unserer Kirche fordern, verantwortliche Personalplanung und Strukturreformen, etwa durch Kooperationen oder Regionalisierung, vorzunehmen.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **60. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Kreissynode Oberhausen bittet die Landessynode, das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PStG) wie folgt zu ändern:



§§ 1; 3-27 bleiben unverändert

§ 2 (1) d wird geändert in: „andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen.“

Der Teilsatz „sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle zuerkannt hat. Die Entscheidung über die Anwartschaft auf Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt aufgrund eines geordneten landeskirchlichen Verfahrens durch Beschluss der Kirchenleitung.“ wird gestrichen.

§ 2 (1) a-c.e sowie § 2 (2) - (4) bleiben unverändert.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an die Kirchenleitung**

## **61. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Synode bittet die Landessynode gegenüber der Landesregierung vorstellig zu werden mit dem Ziel, dass die Durchführung der Standards für unbegleitete Minderjährige gewährleistet ist: das Clearing, Beratung und Unterstützung im Asylverfahren von Jugendlichen, die Möglichkeit bei Eintritt in die Volljährigkeit in der selben Kommune zu bleiben, bedarfsorientierte finanzielle Schul-, Sprach und Integrationsförderung und geeignete Vormünder für Minderjährige.

Erläuterung:

- Es muss gewährleistet sein: ein qualifiziertes aufenthaltsrechtliches Clearing und die Beratung des Jugendlichen vor einer eventuellen Asylantragstellung oder anderen aufenthaltsrechtlichen Anträgen verbunden mit einer Unterstützung bei den notwendigen schriftlichen und mündlichen Schritten, wobei in der Regel die Sprachmittlung durch qualifizierte Dolmetscher nötig ist.
- die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich noch im Asylverfahren befinden oder denen eine Duldung erteilt wurde, soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch weiterhin in der Kommune ihres Aufenthalts erfolgen und von einem Transfer aus der Jugendhilfe in Asylunterkünfte ist abzusehen.
- im Hinblick auf die Einschulung von aufgenommenen bzw. eingewanderten Kindern und Jugendlichen ist ein Seiteneinsteigerprogramm mit bedarfsorientierter Förderung zur Vorbereitung bzw. Begleitung der Aufnahme in die Schule zu schaffen. Standards der Integrationskursverordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind dabei zu beachten. Insbesondere sollen die Sprachförderangebote mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um entscheidende Schritte im Prozess der

Integration zeitnah nach Einreise, im Sinne von frühen Hilfen, zu gewährleisten.

- Es sollen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorrangig Personen mit ausgewiesenen Kenntnissen im Umgang mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Vormund bestellt werden. Bei ehrenamtlicher Betätigung soll eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden und die ehrenamtlich Tätigen sollen fortlaufend qualifiziert und durch Fachberatungsstellen der Flüchtlingsarbeit begleitet werden.

Des Weiteren bittet die Synode die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, bei den zuständigen Stellen auf Bundesebene aktiv zu werden, um zu erreichen, dass von Rücküberstellungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in andere EU-Länder im Rahmen der sog. Dublin II- Verordnung, unabhängig von einem bereits in einem anderen EU-Land gestellten Asylantrag, abgesehen wird. Die Kirchenleitung möge im Gespräch mit politischen Vertreterinnen und Vertretern darauf dringen, dass Deutschland sich für eine entsprechende Änderung der sog. Dublin II- Verordnung auf EU- Ebene einsetzt.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **62. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, sich an die Innenminister der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland zu wenden, mit dem Ziel, dass sie sich gegenüber dem Bund bereit erklären, eine bestimmte Zahl von Flüchtlingen, die in Libyen festsitzen, aufzunehmen und den Bundesinnenminister aufzufordern, sich im Rahmen der Europäischen Union für ein Neuansiedlungsprogramm (Resettlement ) der EU zugunsten dieser Flüchtlinge einzusetzen.

Gleichzeitig wird die Kirchenleitung mit dem gleichen Ziel beauftragt, bei der EKD vorstellig zu werden, damit diese sich dafür gegenüber dem Bundesinnenminister einsetzt.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 72 (Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

### **63. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, sich an die Innenminister der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland zu wenden, mit dem Ziel, dass diese Bundesländer Bundesratsinitiativen für eine weitergehende Bleiberechtsregelung für abgelehnte Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt ergreifen.

Es muss eine fortlaufende Regelung geben, ohne festen Stichtag, mit realistischen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung, mit Verzicht auf restriktive Ausschlussgründe und ohne Familientrennung, wie sie von Caritas, Pro Asyl und Diakonie gefordert wird.

Gleichzeitig wird mit dem gleichen Ziel einer weitergehenden Bleiberechtsregelung die Kirchenleitung beauftragt, bei der EKD vorstellig zu werden, damit sich die EKD an den Deutschen Bundestag wendet.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an die Kirchenleitung**

### **64. Kirchenkreis Oberhausen**

1. Die Kreissynode Oberhausen fordert die Landessynode auf, auf die Landesregierung einzuwirken, dass diese ihre Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen möge (§ 60a AufenthG) und die Abschiebung für die Minderheiten aus dem Kosovo für 6 Monate aussetze.
2. Die Landessynode appelliert darüber hinaus an die Landesregierung, sich für ein Bleiberecht der in Deutschland lebenden Minderheiten aus dem Kosovo einzusetzen, mit der Bitte an die Bundesregierung, das Rückübernahmeabkommen auszusetzen mit dem Ziel, es dauerhaft zurück zu nehmen.

Seit einiger Zeit schon beschäftigt uns in der evangelischen Kirche in Oberhausen das Schicksal der Menschen, die vor dem Krieg im Kosovo hierher zu uns geflohen sind.

In der Novembersynode 2009 hat die Synode Oberhausen sich bereits mit einem Beschluss an die Landessynode gewandt und im Frühjahr dieses Jahres hat der Superintendent diese Bitte in einem Gespräch mit dem Oberbürgermeister wiederholt.

Der mündliche Bericht über seine Kosovo-Reise Anfang September 2011 des Kollegen Pfarrer Gerhard Greiner vom Diakonischen Werk Dinslaken am 22.9.11 anlässlich des Arbeitstreffens der Hauptamtlichen im Flüchtlingsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bestätigt den Eindruck, dass sich die Lage im Kosovo noch nicht genügend verbessert hat, und eine „Rückkehr“ für Roma nicht zumutbar ist.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

### **65. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Kreissynode Oberhausen beantragt bei der Landessynode die Weitergewährung der geldlichen Unterstützungen zur Beibehaltung des evangelischen Profils für die Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog (Dünenklinik) sowie für das Mutter-Kind-Kurheim Waldquelle in Wegberg-Dalheim in der bis einschließlich 2011 gewährten Höhe.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **66. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Kreissynode Oberhausen beschließt auf Initiative der Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland wie folgt:

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit der Pfarrerinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

*siehe **Drucksache 16** (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **67. Kirchenkreis Oberhausen**

Die Kreissynode Oberhausen bittet die Landessynode, den Beschluss zur Personalplanung um mindestens ein Jahr zu verschieben, um die Vorlage in den Presbyterien und den kreiskirchlichen Gremien angemessen diskutieren zu können. Wir halten ein Proponendum für die angemessene Form der Einbeziehung aller kirchlichen Ebenen. Zum jetzigen Zeitpunkt lehnt die Kreissynode Oberhausen diese Vorschläge ab.

(Beschluss vom 18./19.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

### **68. Kirchenkreis Saar-West**

Nach Art. 129 Abs. lit b KO beantragt die Kreissynode Saar-West bei der Landessynode, dass Art. 99 Abs. 2 lit f wie folgt neu gefasst werden soll:  
„f. aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, bei dessen Verhinderung durch die von der Synode gewählte Stellvertretung.“

(Beschluss vom 18.06.2011)

*siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

### **69. Kirchenkreis Saar-West**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Dienstzeiten der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrerinnen und Pfarrer angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt werden.

(Beschluss vom 05.11.2011)

*siehe **Drucksache 16** (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO))*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **70. Kirchenkreis Saar-West**

1. Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West fordert die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland auf, bei ihrer Tagung im Januar 2012 noch keinen Beschluss zur Personalplanung zu fassen. Den

Presbyterien und Kreissynode ist, sofern dies noch nicht geschehen ist, eine erneute Frist zur Diskussion und Stellungnahme bis Herbst 2012 einzuräumen. Dazu ist den Presbyterien und Kreissynoden der aktuelle Diskussionsstand unmittelbar nach der Landessynode 2012 mitzuteilen. Stellungnahmen von Presbyterien und Kreissynoden sind bei einer Beschlussfassung bei der Landessynode 2013 zu berücksichtigen.

2. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sind darauf hin zu prüfen, ob sie nicht jetzt schon genügend gesetzliche Regelungen enthalten, die der Leitungsebene unserer Kirche einen Rahmen für verantwortliche Personalplanung und Strukturreformen, etwas durch Kooperation und Regionalisierung vorgeben.
3. Darüber hinaus müssen alle aktuellen Reformprozesse (Personalplanung, Verwaltungsstrukturreform, Aufgabenkritik und Pfarrbilddiskussion) in einen Zusammenhang gestellt werden. Entscheidungen in einzelnen Bereichen der Reformprozesse sind voneinander abhängig und müssen auf ihre Wechselwirkung hin überprüft werden.
4. Eine weitere Ausdifferenzierung und Trennung von Kirche und Diakonie muss im Zusammenhang der Reformbemühungen vermieden werden. Mit den in der Kirchenordnung bisher genannten unabdingbaren Arbeitsfeldern muss auch die sozialdiakonische Arbeit als Mindestangebot innerhalb eines jeden Kirchenkreises sichergestellt werden.

(Beschluss vom 05.11.2011)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

betr. Kirchliche Personalplanung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

betr. Verwaltungsstrukturreform:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

## **71. Kirchenkreis An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode unterstützt mit Mehrheit den Antrag des Funktionskonventes auf Entfristung der Pfarrstellen in der JVA-Seelsorge und bittet die Landessynode, auch die weiteren bislang befristeten Funktionspfarrstellen zu entfristen.

(Beschluss vom 17.07.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 49 (Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –  
und den Theologischen Ausschuss (I)

## **72. Kirchenkreis An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein bittet die Landessynode folgenden Beschluss (*zum Thema Humanitäre Hilfen für entwurzelte Menschen in Nordafrika*) zu fassen:

„Die Landessynode bittet die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Neuansiedlungsprogramm zu klären und sich auf Bundesebene nachdrücklich für die Einrichtung eines solchen Programms einzusetzen. Sie bittet die Gemeinden und diakonischen Einrichtungen, im Falle einer Aufnahme die Integration der Flüchtlinge vor Ort aktiv zu unterstützen.

### Begründung:

Am 4. Juni 2011 kenterte vor der tunesischen Insel Kerkennah ein Schiff mit 850 Flüchtlingen, das aus Libyen kam. Es wird mit 270 Toten gerechnet. Im April ereignete sich vor Lampedusa eine ähnliche Katastrophe mit 250 Toten.

Solche Situationen können sich täglich wiederholen. Um nach Möglichkeit weitere Todesfälle zu verhindern, sind humanitäre Hilfen einschließlich Evakuierungen und Neuansiedlungsprogrammen dringend erforderlich. Deutschland und andere Staaten der Europäischen Union müssen dafür Möglichkeiten bereitstellen.

In der Gemeinsamen Erklärung vom 6. April 2011 fordern EKD, Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME), Internationale Katholische Kommission für Migration (ICMC), Jesuiten Flüchtlingsdienst (JRS) und andere NGOs unter anderem:

Finanzielle Beiträge der EU-Staaten für Hilfsprogramme der UN,

Unterstützung für Ägypten, Tunesien und andere Länder in der Region, die trotz großer Schwierigkeiten in ihren derzeitigen Transformationsprozessen hunderttausende Flüchtlinge aufgenommen haben,

Umgehende Einrichtung von Aufnahmeprogrammen für Flüchtlinge in prekären Situationen, darunter gefährdete Frauen, unbegleitete Minderjährige, Opfer von Gewalt und Folter oder Kranke in allen EU-Staaten,

Unterstützung für die Mittelmeeranrainerstaaten der EU, in denen die Flüchtlinge und Migranten ankommen.

(Beschluss vom 17.07.2011)

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 26.07.2011:

Der Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein vom 17.06.2011 an die Landessynode 2012 betr. Humanitäre Hilfen für entwurzelte Menschen in Nordafrika wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung zur Stellungnahme überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 18.11.2011:

Die Landessynode bittet die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Neuansiedlungsprogramm des Bundes für die Flüchtlings- und Migrationsarbeit zu erklären und sich auf Bundesebene nachdrücklich für die Einrichtung eines solchen Programms einzusetzen. Sie bittet die Gemeinden und diakonischen Einrichtungen, im Falle einer Aufnahme die Integration der Menschen vor Ort aktiv zu unterstützen.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 26.07.2011 wurde der Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) überweisen. Der AÖV hat in seiner Sitzung am 12.09.2011 beschlossen, im Beschlusstext das Wort „Flüchtlinge“ durch „Menschen“ zu ersetzen. Dazu schlägt er vor, in der Begründung die Auflistung in Spiegelstriche zu setzen.

Der Verbesserung des Beschlusstextes, statt "Flüchtlinge" "Menschen" zu schreiben, kann man folgen, insofern dadurch deutlicher wird, dass es sich bei Flüchtlingen im Rahmen von Resettlement-Programmen um Menschen handelt, die dauerhaft im neuen Staat leben.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)**

### **73. Kirchenkreis An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode beschließt mit Mehrheit folgenden Antrag an die Landessynode:

Der Beschluss der Landessynode 2011, auf der Landesynode 2012 zu den geplanten Strukturveränderungen im Personal- und Verwaltungsbereich Entscheidungen zu treffen, wird ausgesetzt.

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass es allen Ebenen unserer Kirche ermöglicht wird, die vorgesehenen Veränderungen differenziert zu diskutieren und an der Entscheidung mitzuwirken. Die bisherige Form der Beteiligung durch Regionalkonferenzen und Internetforen wird als nicht ausreichend angesehen.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sind darauf hin zu überprüfen, ob sie nicht schon jetzt genügend gesetzliche Regelungen enthalten, die die Leitungsebenen unserer Kirche fordern, verantwortliche Personalplanung und Strukturreformen, etwa durch Kooperationen oder Regionalisierung, vorzunehmen.



(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

betr. Kirchliche Personalplanung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

betr. Verwaltungsstrukturreform:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

#### **74. Kirchenkreis Simmern-Trarbach**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird aufgefordert zu den geplanten Strukturveränderungen im Personalbereich auf der Landessynode einen Beschluss zu fassen.

(Beschluss vom 04./05.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

#### **75. Kirchenkreis Simmern-Trarbach**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird aufgefordert, zu den geplanten Strukturveränderungen im Verwaltungsbereich auf der Synode keinen Beschluss zu fassen.

Die Landessynode wird darüber hinaus aufgefordert, eine schriftliche Gesprächsgrundlage zu erstellen, so dass auf allen Ebenen unserer Landeskirche die vorgesehenen Veränderungen differenziert diskutiert werden können.

(Beschluss vom 04./05.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

#### **76. Kirchenkreis Simmern-Trarbach**

Die Landessynode möge beschließen, dass die Zeiten abgeleiteter Sonderdienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die 12-jährige hauptberufliche Dienstzeit als Pfarrer bzw. Pfarrerin angerechnet und bei der Berechnung der Besoldungsdienstzeiten für die Durchstufung bzw. die Gewährung der Erfahrungszulage berücksichtigt wird.

(Beschluss vom 04./05.11.2011)

*siehe Drucksache 16 (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfbVO)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

### **77. Kirchenkreis Wesel**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wesel unterstützt das Anliegen des Kirchenkreises Jülich (Antrag der Kreissynode Jülich, Beschluss der Landessynode 2010 Nr. 4.13), den Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland neu zu strukturieren.

Sie bittet die Landessynode, den KDA als genuine Aufgabe anzuerkennen und den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung, Mission und Seelsorge für die Arbeitswelt sicherzustellen.

Sie hält es für notwendig, dass die Hauptamtlichkeit im KDA des Rheinlandes verstärkt wird mit dem Ziel, die ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Beauftragten des KDA in den Kirchenkreisen zu begleiten und zu unterstützen.

(Beschluss vom 11./12.11.2011)

*siehe Sachstandsbericht in der Drucksache 1 (Bericht der Kirchenleitung) zum Antrag der Kreissynode Jülich betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene (Landessynode 2010 Nr. 4.13)*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

### **78. Kirchenkreis Wied**

Die Landessynode 2012 soll die Kirchenleitung veranlassen, ihre Fortbildungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen grundsätzlich und für die GO-Berater im Besonderen dahingehend zu verändern, dass nicht nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Berufsgruppe 1.1, Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit aus dem Fortbildungsfonds unterstützt werden, sondern auch die Mitarbeitenden aus anderen Arbeitsbereichen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **79. Kirchenkreis Wuppertal**

1. Die Kreissynode würdigt und unterstützt die Bemühungen der Landeskirche für eine tragfähige Personalplanung und ist dankbar für den dadurch angestoßenen landeskirchenweiten Beratungsprozess. Sie teilt die Sorge über den Abbau und die Fragmentisierung von Mitarbeitendenstellen in kirchlichen Berufen (Art. 66 KO) und den damit einhergehenden Verlust von Professionalität in kirchlichen Aufgabengebieten sowie den Verlust von auskömmlich vergüteten Arbeitsplätzen. Sie unterstützt das Anliegen, die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zu stärken, um möglichst halbe oder Vollzeit-Stellen zu erhalten.
2. Die Kreissynode lehnt jedoch Lösungsansätze ab, die den Kirchenkreis / die Kreissynode als Steuerungsebene der Personalplanung ermächtigen, ein Rahmenkonzept für Personalplanung im Kirchenkreis auf Basis der vier Modelle verpflichtend für die Gemeinden zu entscheiden. Sie lehnt kirchengesetzliche Regelungen verbindlicher Stellenkorridore oder andere verbindliche Stellenbemessungsgrundlagen ab.
3. Die Kreissynode befürwortet eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden sowie zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis in der Personalplanung. Sie sieht dabei folgende Aufgaben des Kirchenkreises:
  - 3.1 Der Kirchenkreis stellt eine Bestandsaufnahme der Personalsituation in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis auf und erhebt die zukünftige Stellenplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Er erhält so Aufschluss über Handlungsbedarf und mögliche Handlungsgelegenheiten.
  - 3.2 Der Kirchenkreis initiiert, koordiniert und moderiert verpflichtende Beratungsprozesse zwischen den Gemeinden zur Abstimmung ihrer Personalplanung. Er legt eine Zeitschiene für Abstimmungsprozesse fest. Er sorgt für die Verbindlichkeit der Beratungen. Er initiiert die Verständigung über regionale Kooperationsräume oder andere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Er achtet dabei die von den Presbyterien erarbeiteten Gemeindekonzeptionen und regt konzeptionelle Zusammenarbeit als Basis gemeindeübergreifender Personalplanung an. Er ist in diesem Sinn Steuerungsebene für den Beratungsprozess zur Zusammenarbeit in der Personalplanung, nicht für ihre Umsetzung (Prozesssteuerung, nicht Personalplanungssteuerung).
4. Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass neben den vier Modellen der landeskirchlichen Vorlage auch das Modell der

verpflichtenden und verbindlichen Prozesssteuerung der Personalplanung aufgenommen wird.

Über die geltenden Regelungen der Kirchenordnung in Artikel 6, 8 und 95 hinaus werden keine zusätzlichen kirchenrechtlichen Regelungen erlassen.

(Beschluss vom 11.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

### **80. Kirchenkreis Wuppertal**

Die Kreissynode beschließt, bei der Landessynode zu beantragen, die Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst der Gefängnisseelsorge – analog der Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst in den Schulen – unbefristet in Dienst zu nehmen.

Sollte eine Entscheidung über die Entfristung nicht zeitnah erfolgen, soll eine Verlängerung des Dienstes in der JVA Seelsorge, über die bestehende Regelung hinaus, ermöglicht werden.

(Beschluss vom 11.11.2011)

***Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 49 (Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen)***

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und den Theologischen Ausschuss (I)

### **81. Kirchenkreis Wuppertal**

#### 1. Verwaltungsstrukturen

1.1 Die Kreissynode begrüßt die Bemühungen der Landeskirche, Verwaltungsstrukturen effizienter und kostengünstiger zu gestalten und qualifizierte Unterstützung der Leitungsorgane zu gewährleisten. Sie unterstützt die Sicht der Verwaltung als geistlicher Aufgabe mit dienender Funktion.

1.2 Sie hält die Vergleichbarkeit von Verwaltungsstrukturen und -leistungen da für sinnvoll und wichtig für Effizienz- und Qualitätsverbesserung, wo Kirchenkreise vergleichbare regionale Rahmenbedingungen teilen.

Sie sieht Grenzen der Vergleichbarkeit und Steuerbarkeit, wo in der sehr unterschiedlichen "Landschaft" der Kirchenkreise nicht vergleichbare regionale Rahmenbedingungen vorliegen.

## 2. Öffnungsklauseln

Die Kreissynode hält es für notwendig, regional unterschiedliche organisatorische, strukturelle und geografische Rahmenbedingungen durch angemessene Öffnungsklauseln zu berücksichtigen.

Deshalb bittet die Kreissynode die Landessynode zu beschließen:

- 2.1 Diakonische Werke und Friedhofsverbände, die bereits die angestrebte Mindestgröße einer Verwaltung aufweisen und die Bedingungen effizienter Verwaltung erfüllen oder in ihrer Größenordnung bereits der einer zentralen Kirchenkreisverwaltung entsprechen oder darüber hinausgehen, sollen keinem gesetzlich geregelten Anschlusszwang an eine zentrale Kirchenkreisverwaltung unterliegen.
  - 2.2 Für Rechtsträger, die die Pflichtleistungen der gemeinsamen Verwaltung nicht finanzieren können, sollen Lösungen vor Ort erarbeitet werden können.
  - 2.3 Mit Rücksicht auf die geografischen und Infrastrukturbedingungen eines Kirchenkreises sollten lokale Dependancen der zentralen Verwaltung möglich sein.
  - 2.4 Die organisatorische Trennung der Mitarbeitenden der Verwaltung, die für die Gemeinden und Gemeindenverbände tätig sind von den Mitarbeitenden, die für den Kreissynodalvorstand (Bildung einer eigenen Einheit "Superintendentur", innerhalb des zentralen Verwaltungsamtes) tätig sind, sollte auf jeden Fall möglich sein. Die Fachaufsicht und die Weisungsbefugnis für die Superintendenturen sollte in den Fällen, wo die Leitung der zentralen Verwaltung durch einen Fachausschuss wahrgenommen wird, an den Superintendenten / die Superintendentin delegiert werden können.
  - 2.5 Die Leitung der zentralen Verwaltung kann außer durch den Kreissynodalvorstand auch durch einen Fachausschuss wahrgenommen werden. Die Kreissynode wählt die/den Vorsitzende/n des Fachausschusses.
3. Die Kreissynode begrüßt die Möglichkeit, dass "Geschäfte der laufenden Verwaltung" auf die Verwaltungsdienststellen übertragen werden können. Sie lehnt aber den Vorschlag ab, die "Geschäfte der laufenden Verwaltung" gesetzlich zu definieren und zu übertragen. Diese Definition sollte durch die Presbyterien, Kreissynodalvorstände und beteiligten Rechtsträger selbst vorgenommen werden.  
Sie lehnt den Vorschlag ab, die Geschäfte der laufenden Verwaltung gesetzlich zu definieren und über Kirchenkreis-Satzungen zu beschreiben.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –,  
den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

## **b) ANTRÄGE AN FRÜHERE LANDESSYNODEN**

### **82. Antrag der Kreissynode Duisburg (Nr. 4.7) an die Landessynode 2011**

Vor dem Hintergrund massiver Streichungen im Bereich der Gemeinwohlarbeit und einer auch in Zukunft weiterhin zu erwartenden Langzeitarbeitslosigkeit in den strukturschwachen Regionen der Landeskirche bittet der Evangelische Kirchenkreis Duisburg die Landessynode um eine Stellungnahme zur Frage, wie Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt chancenlos sind, dennoch an einer Erwerbsarbeit teilhaben können.

(Beschluss vom 13.11.2010)

#### Beschluss Nr. 4.7 der Landessynode 2011:

Der Antrag der Kreissynode Duisburg betr. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (hier: Unterstützung von Langzeitarbeitslosen) wird an die Kirchenleitung überwiesen.

#### Beschluss der Kirchenleitung vom 18.11.2011:

Der Landessynode wird vorgeschlagen:

Die Landessynode stellt fest:

Die Hoffnung, dass angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage die Chance besteht, auch die Menschen in Arbeit zu bringen, die durch mehrfache Einschränkungen am Rande stehen, hält der Realität nicht stand. Im Gegenteil verfestigt sich angesichts der hohen Anforderungen an die Arbeitnehmerschaft in einer immer komplizierteren Arbeitswelt die Lage der Menschen, die mit mehrfachen Einschränkungen nicht ohne weiteres dem vorhandenen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können. Es gibt somit auch keinen Automatismus, dass bei sinkenden Arbeitslosenzahlen weniger Geld für Arbeitsmarktpolitik benötigt wird.

Auf der anderen Seite darf nicht den Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zum 1. Arbeitsmarkt haben, das Recht auf Teilhabe an Arbeit abgesprochen werden. Daher stellt sich die politische Gestaltungsaufgabe, den Zugang zu einer sinnvollen, Existenz sichernden Arbeit für diejenigen herzustellen, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Dadurch wird soziale Ausgrenzung überwunden und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Die Landessynode bekräftigt:

Die gegenwärtigen drastischen Kürzungsvorhaben der Bundesregierung in der Arbeitsmarktpolitik schaden der Gruppe der langzeitarbeitslosen Menschen, für die auch die derzeitige Arbeitsmarktsituation keineswegs wie von selbst ausreichende Lösungen parat hat. Sie haben darüber hinaus den Effekt, dass die bestehenden Strukturen der Integration für Langzeitarbeitslose zerstört werden. Die Integration von langzeitarbeitslosen

Menschen in unsere Arbeitsgesellschaft ist möglich, wenn die Politik verlässliche, nachhaltige Rahmenbedingungen schafft und alle gesellschaftlichen Kräfte gemeinsam an diesem Ziel arbeiten.

Die Landessynode fordert eine entschiedeneren Weichenstellung hin zu einem öffentlich geförderten Arbeitsmarkt, damit sich die Ausgrenzung von Menschen, die keine oder nur wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, nicht weiter verfestigt.

- Dazu werden benötigt:

eine Neuorientierung der Instrumente im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt:

1. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss ausgebaut werden. Sie eröffnet vor allem Langzeitarbeitslosen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen neue Perspektiven auf Teilhabe am Arbeitsleben und ermöglicht ihnen weitere gesellschaftliche Bezüge.
  2. Öffentlich geförderte Beschäftigung soll auch dazu beitragen, erworbene Qualifikationen zu erhalten bzw. erforderliche Qualifikationen zu vermitteln. Dabei ist anzustreben, dass die Beschäftigungsverhältnisse existenzsichernd und sozialversicherungspflichtig auf der Basis eines Arbeitsvertrages ausgestaltet werden müssen.
  3. Öffentlich verantwortete Beschäftigung soll grundsätzlich auch in Form von unbefristeten Arbeitsverhältnissen angeboten werden. Bei Bedarf ist eine Begleitung mit sozialpädagogischen Maßnahmen und Qualifizierungsanteilen erforderlich. Zielgruppenspezifische Förderangebote sind unerlässlich.
  4. Öffentlich verantwortete Beschäftigung benötigt eine enge Verknüpfung mit den regionalen Strukturen und ihren besonderen Herausforderungen. Dazu gehört auch eine Verbindung von Arbeitsmarktpolitik und Stadt(teil)entwicklung.
- Statt Arbeitslosigkeit soll Arbeit finanziert werden. Ohnehin zu zahlende passive Transferleistungen sind umzuwandeln, zum Beispiel in Form einer Lohnsubventionierung (Passiv-Aktiv-Transfer).
  - Das Konzept des Fairholder Value ([www.diakonie-rwl.de/cms/-media//.../KonzeptFairholderValue.pdf](http://www.diakonie-rwl.de/cms/-media//.../KonzeptFairholderValue.pdf)) ist umzusetzen. Fairholder Value verfolgt den Grundgedanken einer neuen Unternehmensorientierung, wonach die Geschäftsstrategie u.a. die Schaffung von Arbeitsplätzen für langzeitarbeitslose Menschen ohne echte Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel hat. Die nach dem Prinzip des Fairholder Value gestalteten Unternehmen wollen Arbeitsbedingungen fair gestalten, arbeitsplatzerhaltende Renditen erwirtschaften und damit einem für Unternehmen neuen arbeitsmarktpolitischen Integrationsprinzip folgen.

Beschlussbegründung:

Die Landessynode 2011 hat den Antrag an die Kirchenleitung überwiesen. Die Kirchenleitung hat den Antrag am 20.05.2011 zur Erarbeitung einer

Stellungnahme an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) - federführend - und den Sozialethischen Ausschuss (SEA) überwiesen. Der AÖV hatte in seiner Sitzung am 11.07.2011 den SEA gebeten, unter Einbeziehung der Diakonie einen ersten Arbeitsentwurf vorzulegen. Der SEA hat den Entwurf in seiner Sitzung am 22.09.2011 diskutiert und das überarbeitete Papier abgestimmt. Der AÖV hat den vorliegenden Antrag in seiner Sitzung am 07.11.2011 einstimmig beschlossen.

Gerade angesichts der aktuell guten Arbeitsmarktlage, so scheint es, bestände die Chance, auch die Menschen in Arbeit zu bringen, die durch mehrfache Einschränkungen am Rande stehen. In einer bestimmten Sichtweise des öffentlichen Diskurses bzw. nach einer gängigen linear angelegten ökonomischen Logik lässt sich scheinbar immer schlechter rechtfertigen, warum langzeitarbeitslose Menschen nicht in Arbeit bzw. in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln sind.

Die Regionaldirektion NRW der Arbeitsverwaltung hat in ihrer Pressemitteilung vom 1. März 2011 für Februar des Jahres 559.270 Arbeitslose in der Grundsicherung (SGB II) angegeben, davon 42,5 Prozent (237.433) als Langzeitarbeitslose. Unter den zehn Regionen mit dem größten Anteil Langzeitarbeitsloser an allen Arbeitsuchenden befinden sich allein sieben Regionen in Nordrhein-Westfalen.

In der aktuellen Studie der Bundesagentur für Arbeit zum Thema „Sockel- und Langzeitarbeitslosigkeit“ heißt es: „Ein weiterer Abbau der Arbeitslosigkeit fällt immer schwerer, je weniger Arbeitslose verblieben sind.“ (Sockel- und Langzeitarbeitslosigkeit, Hg. Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung, Nürnberg August 2011). Mit jedem weiteren Aufschwung erhalten die besser qualifizierten jüngeren (Kurzzeit-) Arbeitslosen Arbeit, aber der „Anteil der älteren, schlechter qualifizierten und länger Arbeitslosen nimmt so immer weiter zu.“ Je verfestigter die Arbeitslosigkeit ist, „umso mehr müssen wir für Qualifizierung, Trainings, Schuldner- und Suchtberatung ausgeben“ heißt es von Seiten der Bundesagentur (Süddt. Zeitung vom 15.09.2011). Es gelte nicht der Automatismus, dass bei sinkenden Arbeitslosenzahlen weniger Geld für Arbeitsmarktpolitik benötigt werde.

Im Rahmen des sog. Sparpakets der Bundesregierung wurden 2010 drastische Einsparungen im Haushalt der Bundesagentur bei der Arbeitsmarktpolitik beschlossen. Im Zeitraum 2012 bis 2015 summieren sich die Kürzungen auf insg. 26,5 Milliarden Euro. Davon umfassen Kürzungen der Eingliederungsleistungen und Auswirkungen der Instrumentenreform im Bundeshaushalt 15 Milliarden Euro, Kürzungen der Bundesagentur 11,5 Milliarden Euro. Zusätzlich sollen u. a. die an die Bundesagentur geleisteten Zahlungen des Bundes in 2012 um 1,2 Milliarden und aufwachsend bis 2015 um jährlich 4,3 Milliarden Euro gekürzt werden.



Unter der Kategorie der Effizienzsteigerung und Flexibilisierung werden für Arbeitsuchende Rechtsansprüche abgeschafft und Pflicht- in Ermessensleistungen umgewandelt. Da für die Arbeitsagenturen die finanzielle Basis extrem verschlechtert wird, werden etliche Förderleistungen dann faktisch kaum noch gewährleistet werden können.

Die öffentlich geförderte Beschäftigung wird drastisch zurückgefahren. Ein leistungsfähiger sozialer Arbeitsmarkt droht wegzubrechen.

Durch die jetzigen Kürzungen sind die Strukturen der Integration nachhaltig bedroht, durch Wegfall der Angebote für die Menschen, durch Zerstörung der Trägerlandschaft und durch Austrocknung sozialer Strukturen.

Die quantitative Entspannung am Arbeitsmarkt verbessert eben nicht automatisch und nachhaltig die Situation langzeitarbeitsloser Menschen. Der aktuelle Aufschwung wird der Gruppe der Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen nicht helfen. Dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu sein, bedeutet nicht nur das Fehlen einer Erwerbsarbeit, die der materiellen Existenzsicherung dient, sondern umfasst darüber hinaus auch einen Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe und führt zu sozialer Ausgrenzung.

Die Landessynode wird vorgeschlagen, vor dem aktuellen Hintergrund sinkender Arbeitslosenzahlen auf dem ersten Arbeitsmarkt bei gleichzeitig verfestigter, ja wachsender Langzeitarbeitslosigkeit ein deutliches Votum für die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigung auszusprechen:

- Öffentlich geförderte Beschäftigung, die den Kriterien guter Arbeit (existenzsichernde, sozialversicherungspflichtige, unbefristete Arbeit) entspricht und die regionalen Herausforderungen mit den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen aufgreift, ist endlich zu verwirklichen.
- Die von der Diakonie entwickelten Modelle des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) und des Fairholder Value sind durch die Schaffung entsprechender politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Dabei verfolgt das PAT-Modell das Ziel, Arbeit zu finanzieren, nicht Arbeitslosigkeit. Nach diesem Diakonie-Modell soll es Menschen ermöglicht werden, durch Arbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Die bisherigen Ausgaben für Arbeitslosigkeit werden gebündelt und für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ausgegeben. Dabei muss ausgeschlossen werden, dass bestehende Arbeitsplätze vernichtet werden.
- Das Unternehmensmodell des Fairholder Value verfolgt den Grundgedanken einer arbeitsplatzorientierten Unternehmensausrichtung. Die Geschäftsstrategie derartiger Unternehmen hat u. a. die Schaffung von Arbeitsplätzen für langzeitarbeitslose Menschen ohne echte Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel. Die nach dem Prinzip des Fairholder Value gestalteten Unternehmen wollen Arbeitsbedingungen fair gestalten, arbeitsplatzerhaltende Renditen erwirtschaften und damit

einem für Unternehmen neuen arbeitsmarktpolitischen Integrationsprinzip folgen.

Der Antrag der Kreissynode Duisburg ist damit erledigt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

### **83. Antrag der Kreissynode Jülich (Nr. 4.11) an die Landessynode 2011**

Die Landessynode befürwortet im Grundsatz die Position des „Bündnis Kindergrundsicherung – Grundsicherung für Kinder Jetzt! (u.a. ZFF e.V. und Deutscher Kinderschutzbund)“ und beschließt, dem Bündnis als Kooperationspartner beizutreten, um als Partner desselben auch eigene Aspekte einbringen zu können.

(Beschluss vom 19.06.2010)

#### Beschluss Nr. 4.11 der Landessynode 2011:

Der Antrag der Kreissynode Jülich betr. Beitritt zum Bündnis für Kindergrundsicherung wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung – federführend – und an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung überwiesen.

#### Beschluss der Kirchenleitung vom 18.11.2011:

Der Landessynode wird vorgeschlagen:

1. Die Evangelische Kirche im Rheinland sieht in der Verhinderung und Bekämpfung der Kinderarmut eine der dringlichsten, gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in Deutschland. Sie erinnert an die grundsätzlichen Überlegungen und Aktionsvorschläge im Beschluss 104 der Landessynode 2009 und die Absicht, die Herausforderungen durch Kinderarmut nachhaltig im Bewusstsein der Gemeindemitglieder zu verankern und Kirchenkreise und Gemeinden zu einer öffentlichen Diskussion zu ermutigen. Sie fördert und unterstützt die Strategie, dass sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonische Werke mit ihren Einrichtungen, Kompetenzen und Möglichkeiten in kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut einbringen und diese aktiv mit gestalten.
2. Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland spricht sich mittelfristig für einen Systemwechsel im Leistungsbezug für Familien und Kinder und für die Einführung einer Kindergrundsicherung als wirksamstes Instrument zur Bekämpfung der Kinderarmut aus.
3. Die Synode befürwortet eine sofortige Verbesserung des Kinderzuschlages (KiZ), der als Übergangslösung unmittelbar die Kinderarmut senken kann.
4. Die Evangelische Kirche im Rheinland fordert vordringlich, parallel zu den monetären Leistungen, weiterhin auch eine sofortige Verbesserung

bei den Infrastrukturmaßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen, Familienbildung und Familienberatung. Die Landessynode erinnert dabei an die Beschlüsse der Landessynode 2007 zu „Familiengerechtigkeit“ und 2009 zu „Bildungsgerechtigkeit“.

5. Die Evangelische Kirche im Rheinland unterstützt die Forderung des „Bündnis Kindergrundsicherung“ nach Einführung einer Kindergrundsicherung. Sie wird eigene Erkenntnisse aus der kirchlichen und diakonischen Arbeit in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zur Bekämpfung von Kinderarmut einbringen.

#### Beschlussbegründung:

Die Landessynode 2011 hat den Antrag dem Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) - federführend - und dem Ausschuss für Erziehung und Bildung (AEB) zur Beratung zugewiesen. In seiner Sitzung am 21.09.2011 hat der AEB die AG Kinderarmut unter Mitwirkung von Superintendent Sannig gebeten, eine Beschlussvorlage für die Landessynode zu erarbeiten. Der AEB sprach sich ferner für einen Beitritt der Evangelischen Kirche im Rheinland zum „Bündnis für Kindergrundsicherung“ aus, um das weitere Vorgehen bei der politischen und gesellschaftlichen Diskussion dieser Frage mit bestimmen zu können. Der AÖV hat den vorliegenden Antrag in seiner Sitzung am 07.11.2011 beschlossen (Ziffern 1 bis 4 einstimmig, Ziffer 5 mehrheitlich).

In ihrer Sitzung am 18.11.2011 hat sich die Kirchenleitung in Ziffer 5 nicht für einen Beitritt zum Bündnis Kindergrundsicherung, sondern für die Unterstützung des Bündnisses in der Forderung nach einer Kindergrundsicherung ausgesprochen.

**»Tue Deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind. Tu Deinen Mund auf und richte in Gerechtigkeit und schaffe Recht dem Elenden und dem Armen.« (Sprüche 31,8+9)**

Kinderarmut ist ein Skandal - und muss letztlich strukturell bekämpft werden. Die fortschreitende Kinderarmut in Deutschland zeigt, dass ein Perspektivwechsel nötig ist. Unsere Gesellschaft muss zukünftig von den Grundbedürfnissen der Kinder her gedacht werden. Essen, Wohnung, Kleidung, Gesundheitsvorsorge und Bildung müssen für alle Kinder in ausreichender Weise gewährleistet sein.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband prognostizierte bereits 2005 eine deutliche Zunahme von Kinderarmut und ging davon aus, dass es in naher Zukunft 1,6 Millionen Sozialgeld beziehender Kinder unter 15 Jahren geben würde.<sup>6</sup> Mitte 2006 waren es bereits knapp 1,9 Millionen der unter 15-Jährigen, die Sozialgeld bezogen haben. In Westdeutschland beziehen 2008 13,8% der Kinder unter 15 Jahre Sozialgeld (2005 11,3%), in

---

<sup>6</sup> Quelle: DPWV (2005): „Zu wenig für zu viele“. Kinder und Hartz IV: Eine erste Bilanz der Auswirkungen des SGB II, S. 17

Ostdeutschland 29,7% (2005 24,4%), in Deutschland gesamt 16,3% (2005 13,4%).<sup>7</sup>

Von 13,6 Mio. Kindern in Deutschland sind danach 2,4 Mio. Kinder arm bzw. armutsgefährdet. Das heißt jedes 6. Kind ist von Armut betroffen. Die materiellen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Folgen von Armut wirken sich erkennbar aus.<sup>8</sup> Eine neue Studie der Bertelsmann-Stiftung (April 2011) kommt sogar zu dem Ergebnis, dass bundesweit 20,2% der Kinder in Deutschland arm sind.

Der Familienlastenausgleich in Deutschland, der sich auf ein hohes gesamtwirtschaftliches Volumen summiert<sup>9</sup>, kann dennoch nicht verhindern, dass mittlerweile etwa 18% der Kinder bis zu 15 Jahren unterhalb der relativen Einkommensarmutsgrenze leben (SOEP 2007) und etwa 2 Mio. Minderjährige in Familien mit Bezug von ALG II. (April 2009: 560 Tsd. Paarfamilien, 640 Tsd. Alleinerziehende.)

Das gegenwärtige System bundesdeutscher Familienförderung muss im Hinblick auf eine gerechte Lastenverteilung reformiert werden.

Gegen alle Versuche in der Gesellschaft, das Thema (Kinder-)Armut zu tabuisieren und die Armut zu verdrängen oder zu verschweigen, muss sich die Evangelische Kirche im Rheinland in Bezug auf ihren Grundsatzbeschluss „Wirtschaften für das Leben“ und ihre Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ für eine „verantwortliche Gestaltung eines solidarischen und gerechten Gemeinwesens mit guten Lebensbedingungen für alle einsetzen und gegen die Entsolidarisierung und die Erosion der sozialen Sicherungen in Staat und Gesellschaft sowie gegen die Bürokratisierung und Lebensferne im System eintreten“.<sup>10</sup>

Die ständigen Ausschüsse, der Ausschuss für Erziehung und Bildung und der Ausschuss für Öffentliche Verantwortung, denen der Antrag zur Beratung zugewiesen wurde, sowie die AG Kinderarmut haben sich ausführlich an der breiten politischen Debatte zum Thema Kindergrundsicherung beteiligt, zuletzt in einer eigens durchgeführten Akademietagung am 11. und 12.04.2011. In den Diskussionen zum Thema wurde ein intensiver innerkirchlicher Meinungsbildungsprozess zu unterschiedlichen Lösungsmodellen, wie Kinderarmut wirksam und gerecht bekämpft werden kann, gemäß des Beschlusses der Landessynode 2011 geführt.

Bei der Kindergrundsicherung handelt es sich um einen Vorschlag des „[Bündnis Kindergrundsicherung](#)“. Diesem gehören u.a. an: die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Kinderschutzbund, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Pro Familia und das Zukunftsforum Familie.

---

<sup>7</sup> Quelle: Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt a.M.

<sup>8</sup> vgl. hierzu die AWO-ISS-Studie-2006

<sup>9</sup> laut Sozialbudget im Jahr 2009 insgesamt für die Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft auf 99 Mrd. € (Ehegattensplitting: ca. 20 Mrd. € p. a.); für die Funktion Kinder auf 69 Mrd. €, wobei 37 Mrd. € auf Kindergeld, kindbedingte Freibeträge und Kinderzuschlag entfallen (Quelle: DR. Irene Becker, Vortrag in der Akademie Bonn am 11.4.2011)

<sup>10</sup> Herz und Mund und Tat und Leben. EKD Denkschrift Hannover 1988

Die Organisationen werden unterstützt durch namhafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler<sup>11</sup>. Das Bündnis fordert seit April 2009 eine Kindergrundsicherung für alle Kinder von 502 Euro im Monat.

Neben der Forderung nach einer Kindergrundsicherung gehören für die Protagonistinnen und Protagonisten zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut die Sicherstellung von Bildung und die Schaffung einer besseren Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen. Sicher ist Kinder- und Jugendarmut nicht nur ein monetäres Problem, sondern auch ein Problem des Zugangs zu Bildung und Kultur. Dennoch ist Kinder- und Jugendarmut auch verursacht durch eine strukturelle Einkommensarmut von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

Die Forderung nach einer Kindergrundsicherung anerkennt dabei die wissenschaftliche Erkenntnis, dass die Kinderarmut kein individuelles Problem, sondern ein strukturelles ist, das durch unser Sozial- und Steuersystem sowie durch unsere Arbeitswelt entscheidend mitverursacht wird. Über das Reformmodell einer Kindergrundsicherung für alle Kinder kann - nach den Berechnungen einer Studie von Irene Becker und Richard Hauser - die Kinderarmut am wirkungsvollsten bekämpft und gesenkt werden<sup>12</sup>.

Zusammenfassend kommt die breit angelegte Studie zu dem Ergebnis, dass:

- alle untersuchten Reformvarianten eine merkliche Verminderung des Ausmaßes von Kinder- bzw. Familienarmut bewirken. So würde die Kinderarmutsquote von 16,5% auf etwa 3% im Falle der Kindergrundsicherung sinken.
- Die von Becker/Hauser vorgeschlagene Kinderzuschlagsreform ist eine kurzfristig realisierbare Maßnahme. Mit begrenztem fiskalischem Aufwand von gut 4 Mrd. Euro könnte die Kinderarmutsquote um 4 bis 5 Prozentpunkte gesenkt werden, wenn eine Zunahme der Inanspruchnahme auf 75% des vergrößerten Berechtigtenkreises erreicht wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Kindergrundsicherung nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, sollte als Zwischenschritt der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz verbessert (Vorschlag DGB November 2009) und erweitert werden. Begünstigt würden Familien im gesamten Niedrigeinkommensbereich. Das Problem einer systematischen Ungleichbehandlung wird durch diese Maßnahme aber nicht beseitigt.

Eine Kindergrundsicherung erscheint für die Evangelische Kirche im Rheinland mittelfristig deshalb als das stimmigste Konzept, um das gesamte System der Familienförderung durch diese grundlegende Reform gerechter

---

<sup>11</sup> wie Prof. Dr. Hans Bertram, Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Prof. Dr. Heiner Keupp, Prof. Dr. Ronald Lutz, Prof. Dr. Stefan Sell und Prof. Dr. Margherita Zander.

<sup>12</sup> Hans Böckler Stiftung:

Irene Becker, Richard Hauser Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. August 2010

zu machen und zu entbürokratisieren. Daneben ist das Reformmodell der Kindergrundsicherung das wirkungsvollste Mittel gegen die Stigmatisierung von Kindern und ein wesentlicher Beitrag zur Inklusion.

Die Landessynode ist sich aber bewusst, dass eine Kindergrundsicherung erst mittelfristig umsetzbar sein wird, da entsprechende Gesetzgebungsverfahren nötig sein werden und sie zu entsprechend höheren Steueraufwendungen führen wird, die konsequente Umschichtungen nötig machen.

Die vorgeschlagene Kindergrundsicherung unterliegt der Versteuerung gemäß dem Einkommen der Eltern. Vermögen wird wie beim Kindergeld nicht berücksichtigt. In der Kindergrundsicherung könnten z. B. das bisherige Kindergeld, das bisherige Sozialgeld und sowie entsprechende Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) aufgehen. Die kindbedingten steuerlichen Freibeträge würden entfallen, ebenso der bisherige Kinderzuschlag und der Kinderzuschlag bei Beamten sowie Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse.

Der Vorschlag der Kindergrundsicherung führt auch zu einer bedeutenden Entbürokratisierung des Sozialstaates. Wer Kinder hat, wird dies zu schätzen wissen. Zu klären ist, wie Sonderbedarfe, z.B. für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder Krankheit, für Klassenfahrten oder in besonderen Härtefällen geltend gemacht werden. Ebenso wäre noch zu ermitteln, ob die Kindergrundsicherung nach Alter gestaffelt sein müsste.

Mit der Forderung nach einem Systemwechsel, der Herstellung einer Öffentlichkeit nach innen und außen, der aktiven Beteiligung an Netzwerken vor Ort, dem Plädoyer für das Modell der Kindergrundsicherung und dem weiteren Ausbau der Infrastruktur würde die Evangelische Kirche im Rheinland ihr Engagement für mehr Gerechtigkeit für Familien konsequent fortsetzen.

Die Landessynode ist sich bewusst, dass Geldleistungen und Infrastrukturleistungen des Staates nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, wie dies in der öffentlichen Debatte über Kinderarmut häufig geschieht. Kinder und deren Familien benötigen beides, und für beides ist gleichermaßen Geld nötig.

Der genannte Maßnahmenkatalog nimmt die UN-Kinderrechtskonvention ernst und entwickelt für die Evangelische Kirche im Rheinland eine politische Linie, die folgende Handlungsschritte umfasst:

- Deutlich und pragmatisch den Systemwechsel zu diskutieren und die innerkirchliche und gesellschaftliche Diskussion zielgerichtet auf allen Ebenen hin zu einem Masterplan gegen Kinderarmut zu befördern.
- Mutig die Zwischenschritte zu benennen und den volkswirtschaftlichen Nutzen einer Kindergrundsicherung und der Stärkung der Infrastruktur zu skizzieren, d. h. unter anderem mit der Förderung der dynamischen Ausweitung des Kinderzuschlages zu beginnen, um zunächst Armutsfolgen zu mildern und den Ausbau der Infrastruktur im Hinblick

- auf aufsuchende, beteiligungsorientierte und professionelle Hilfsangebote weiter zu unterstützen.
- In diesem Zusammenhang sind die Eckpunkte für eine Kooperation zwischen der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu begrüßen. Darin besteht, trotz aller Kritik an dem Programm, eine Möglichkeit, die diakonischen Einrichtungen zu sensibilisieren und sich auch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Interesse der Menschen noch deutlicher zu engagieren.

Der Antrag der Kreissynode Jülich ist damit erledigt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

#### **84. Antrag der Kreissynode Köln-Mitte (Nr. 4.12) an die Landessynode 2011**

Die Kreissynode Köln-Mitte hat sich dem Antrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg angeschlossen und bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, gemeinsam mit den anderen christlichen Kirchen und unter Beteiligung christlicher Einrichtungen, Organisationen und Personen einen Diskussionsprozess anzustoßen, um ein aktuelles „Sozialwort der Kirchen“ zu erarbeiten und es als Beitrag für ein gerechtes und friedliches Miteinander zu veröffentlichen. Als Christen sind wir aufgerufen, dem Auftrag Jesu zu folgen, für die Schwachen in der Gesellschaft einzutreten, uns aktiv für eine gerechte Welt einzusetzen und Gottes Schöpfung zu bewahren.

(Beschluss vom 12./13.11.2010)

#### Beschluss Nr. 4.12 der Landessynode 2011:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Neues Sozialwort der Kirchen wird an die Kirchenleitung überwiesen.

#### Beschluss der Kirchenleitung vom 18.11.2011:

Die Landessynode bittet die EKD, einen innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Konsultationsprozess zu initiieren, um ein „Aktuelles Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland unter Einschluss der europäischen Perspektive“ zu erarbeiten.

Das Sparpaket der Bundesregierung, drastische Kürzungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse, der Schereneffekt bei Gehältern und Vermögen, die zunehmende Armut insbesondere auch von Kindern sowie die Situation von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen fordern ein klares Wort der Kirche und ein entschiedenes Eintreten für Gerechtigkeit.

Insbesondere ist die Frage zu klären, wie sozialstaatliches Handeln angesichts der Finanz- und Staatsschuldenkrise und verfassungsgebundener Schuldenbremse gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist die Systemfrage nach den Grenzen des Finanz- und Wirtschaftssystems zu stellen und ordnungspolitisch zu bearbeiten.

Als Christen sind wir aufgerufen, für die Schwachen in der Gesellschaft einzutreten, uns aktiv für eine gerechte Welt einzusetzen und Gottes Schöpfung zu bewahren.

#### Beschlussbegründung:

Die Landessynode 2011 hat den Antrag an die Kirchenleitung überwiesen. Die Kirchenleitung hat den Antrag am 21.10.2011 zur Beratung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) und den Sozialethischen Ausschuss (SEA) überwiesen.

Forderungen nach einem Neuen Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen sind mehrfach geäußert worden, so z.B. auf dem Ökumenischen Kirchentag in München 2010.

Prof. G.-A. Horn, der Vorsitzende der Sozialkammer der EKD, hatte in der Sitzung des Sozialethischen Ausschusses am 03.03.2011 über die geringen Aussichten eines solchen ökumenischen Vorhabens als Fortführung des Gemeinsamen Wortes der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997 mit einem damit verbundenen Konsultationsprozess informiert.

Die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz hat am 27.07.2011 zudem ein eigenes Sozialpapier mit dem Titel „Chancengerechte Gesellschaft - Leitbild für eine freiheitliche Ordnung“ vorgelegt, das den Freiheitsbegriff stark akzentuiert und eine allgemeiner gehaltene Erörterung darstellt. In diesem Papier wird kritisiert, dass in der Debatte um eine gerechte Gesellschaft oftmals Gerechtigkeit und Freiheit gegenüber gestellt würden. Recht verstandene Freiheit sei aber grundlegend für eine gerechte Gestaltung des Gemeinwesens. Die Gesellschaft müsse sich am Leitbild der Chancengerechtigkeit orientieren und allen Menschen Chancen eröffnen. Freiheit wird ganz allgemein als Möglichkeit verstanden, das eigene Leben selbst in die Hand zu nehmen. Jeder Mensch trage Verantwortung für sein eigenes Leben, für den anderen und für die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Eine freiheitliche Gesellschaft müsse immer auch eine solidarische Gesellschaft sein. Nur wer darauf vertrauen könne, falle nicht ins Bodenlose, werde auch bereit sein, sich den Gefahren der Freiheit zu stellen. Auf drängende aktuelle Fragen, auch unter der Perspektive der europäischen Staatsschuldenkrise, die zur Finanz- und Wirtschaftskrise hinzugetreten ist, hält der Text kaum Orientierungen vor.

Der SEA spricht sich, nachdem er in seiner Sitzung am 27.05.2011 die Möglichkeiten eines gemeinsamen Sozialwortes der Kirchen erneut erörtert hatte, dafür aus, folgendes Votum in Ausführung des Antrages von Köln-



Mitte an die Kirchenleitung zu richten mit der Bitte, dies an die EKD weiterzuleiten:

Ein Aktuelles Wort der EKD zur wirtschaftlichen und sozialen Lage ist angesichts der derzeitigen gesellschaftspolitischen Lage (sozialstaatliches Handeln angesichts der Finanz- und Staatsschuldenkrise und verfassunggebundener Schuldenbremse, Sparpaket der Bundesregierung, drastische Kürzungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, prekäre Beschäftigung, Schereneffekt bei Gehältern und Vermögen, Armut von Kindern etc.) erstrebenswert. Dies gilt für die Entwicklungen und Auswirkungen im Hinblick auf Deutschland, jedoch unter gleichzeitiger Wahrung einer europäischen Perspektive.

Der AÖV hat den Antrag mit einigen Änderungen und Ergänzungen am 07.11.2011 einstimmig angenommen.

Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte ist damit erledigt.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)**

c) zur Information:

**ANTRÄGE AN FRÜHERE LANDESSYNODEN,  
zu denen im Rahmen anderer Drucksachen  
auf der Landessynode 2012 Beschlüsse gefasst werden**

- Antrag der Kreissynode **Bad Godesberg-Voreifel** (Nr. 4.9)  
an die Landessynode 2009  
betr. Gesamtkonzeption für das Kirchliche Amt und die vielfältigen Dienste  
  
*siehe **Drucksache 13** (Kirchliche Personalplanung - Grundlagen)*
  
- Antrag der Kreissynode **Düsseldorf** (Nr. 4.6)  
an die Landessynode 2010  
betr. Aussetzen der 10-Jahres-Gespräche  
  
*siehe **Drucksache 28** (Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland)*
  
- Antrag der Kreissynode **Düsseldorf** (Nr. 4.7)  
an die Landessynode 2010  
betr. Festlegung und Finanzierung kirchenkreisübergreifender  
Arbeitsgebiete in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
  
*siehe **Drucksache 18** (Seelsorgefelder)*
  
- Antrag der Kreissynode **Essen** (Nr. 4.11)  
an die Landessynode 2010  
betr. Änderung von Art. 99, 99 a und 134 der Kirchenordnung  
(„Listenvertretung“)  
  
*siehe **Drucksache 3** (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des  
Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des  
Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung  
(Verfahrensgesetz – VfG))*
  
- Antrag der Kreissynode **Köln-Rechtsrheinisch** (Nr. 4.19)  
an die Landessynode 2010  
betr. Förderung der Jugendkirche  
  
*siehe **Drucksache 23** (Jugendkirchen und Jugendgemeinden)*

- Antrag der Kreissynode **Saar-West** (Nr. 4.35)  
an die Landessynode 2010  
betr. Änderung von § 17 Pfarrstellengesetz (hier: Vorschlags- und Besetzungsrecht der Kirchenleitung)

*siehe **Drucksache 4** (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG))*

- Antrag der Kreissynode **Solingen** (Nr. 4.40)  
an die Landessynode 2010  
betr. Änderung des Finanzausgleichgesetzes

*siehe **Drucksache 29** (Trennscharfer Religionsmerker)*

- Antrag der Kreissynode **Wuppertal** (Nr. 4.46)  
an die Landessynode 2010  
betr. Festlegung und Finanzierung kirchenkreisübergreifender Arbeitsgebiete in der Evangelischen Kirche im Rheinland

*siehe **Drucksache 18** (Seelsorgefelder)*

- Antrag der Kreissynode **Bonn** (Nr. 4.4)  
an die Landessynode 2011  
betr. Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes

*siehe **Drucksache 6** (Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt)*

- Antrag der Kreissynode **Bad Godesberg-Voreifel** (Nr. 4.10)  
an die Landessynode 2011  
betr. Änderung des Pfarrstellengesetzes (hier: Besetzungsrecht)

*siehe **Drucksache 4** (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG))*

- Antrag der Kreissynode **Niederberg** (Nr. 4.22)  
an die Landessynode 2011  
betr. Einheitliches IT-Konzept für Verwaltungsaufgaben

*siehe **Drucksache 25** (Informationstechnologie)*

- Antrag der Kreissynode **Solingen** (Nr. 4.28)  
an die Landessynode 2011  
betr. Antrag der Kreissynode Solingen betr. Änderung von Artikel 99 der Kirchenordnung

*siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland)*

- Antrag der Kreissynode **Solingen** (Nr. 4.30)  
an die Landessynode 2011  
betr. Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes

*siehe **Drucksache 6** (Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt)*

- Antrag der Kreissynode **Wuppertal** (Nr. 4.33)  
an die Landessynode 2011  
betr. Änderung des Gemeindezugehörigkeitgesetzes im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung

*siehe **Drucksache 15** (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG))*

- Antrag der Kreissynode **Wuppertal** (Nr. 4.37)  
an die Landessynode 2011  
betr. Entwurf eines IT-Gesetzes

*siehe **Drucksache 25** (Informationstechnologie)*

- Antrag der Kreissynode **Köln-Rechtsrheinisch** (Nr. 37)  
an die Landessynode 2011  
betr. Änderung des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes

*siehe **Drucksache 15** (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG))*

- Antrag der Kreissynode **Jülich** (Nr. 53)  
an die Landessynode 2011  
betr. Hauptamtliche Jugendarbeit

*siehe **Drucksache 13** (Kirchliche Personalplanung - Grundlagen)*

- 85.** Antrag der **Kreissynode Niederberg** (Nr. 64)  
an die Landessynode 2011  
betr. Anrechnung von Sonderdienstzeiten

*siehe **Drucksache 16** (Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfbVO))*